



Gemeinde Wensin

Konzept für die Errichtung großflächiger Solar-
Freiflächenanlagen im Außenbereich

Erläuterungsbericht

Stand: Entwurf Juni 2026

Gender Erklärung:

Zum ausschließlichen Zweck der besseren Lesbarkeit wird in diesem Gutachten auf eine geschlechterspezifische Schreibweise verzichtet. Personenbezogene Bezeichnungen sind somit ohne Absicht einer Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes geschlechtsneutral gemeint und zu verstehen.

Inhalt**1 Einführung****2 Methodik, Rechtsgrundlagen****3 Eignungsprüfung, Abwägung**

3.1 Geeignete Standorte – Potentialflächen

3.2 Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung

3.3 Von der Gemeinde bestimmte weitere Ausschlusskriterien

3.4 Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis

3.5 Von der Gemeinde bestimmte weitere Kriterien mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis

4 Ergebnisse, Priorisierung

4.1 Bewertung

4.2 Auswertung

5 Gemeindegrenzen überschreitende Abstimmung

1 Einführung

Der Bund hat es sich zum Ziel gesetzt, bis zum 2045 klimaneutral zu sein.

Nach den Grundsätzen des Landesentwicklungsplans SH – Fortschreibung 2021 sollen mit der Energiewende der Klimaschutz, die Versorgungssicherheit und die Wirtschaftlichkeit der Energieversorgung gewährleistet werden. Zur Erreichung der Klimaschutzziele soll nach den Zielvorgaben der Landesregierung bis zur Mitte des Jahrhunderts die Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern erreicht werden. Hierzu soll der Anteil Erneuerbarer Energien in erheblichem Umfang ausgebaut werden. Als Zielsetzung ist eine Stromerzeugung aus Erneuerbare-Energie-Anlagen an Land von mind. 34 Terrawattstunden bis 2030 formuliert.

Auszug aus „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“, Gemeinsamer Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport und des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur vom 09.09.2024, veröffentlicht im Amtsblatt am 30. September 2024:

„Der für die Zielerreichung notwendige Ausbau großflächiger Solaranlagen soll auf geeignete Räume gelenkt und die Planung der Standorte geordnet und unter Abwägung aller schutzwürdigen Belange erfolgen. Der hierzu erforderliche Zubau an PV-Anlagen soll dabei etwa je hälftig auf Dächern und in der Fläche durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen erfolgen.“

Die Gemeindevertretung Wensin sieht sich in einer gesamtgesellschaftlichen Verpflichtung, einen Beitrag zur Energiewende zu leisten und hat in ihrer Sitzung am 25.11.2021 beschlossen, für das gesamte Gemeindegebiet ein Konzept für die Errichtung großflächiger Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich zu erarbeiten. Dabei sind großflächige Solar-Freiflächenanlagen sowohl als Photovoltaikanlagen als auch als Anlagen für Solarthermie zu verstehen.

Im Rahmen ihrer Planungshoheit entscheiden die Gemeinden eigenverantwortlich, ob und in welchem Umfang sie ergänzend zur Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 8, Buchstabe b), Unterpunkt bb) BauGB in ihrem Gemeindegebiet Flächen für Solar-Freiflächenanlagen entwickeln möchten. Ein Anspruch Dritter - Eigentümer und/oder Investoren - auf eine konzeptionelle Vorplanung oder eine Bauleitplanung besteht nicht (§1 Abs. 3 BauGB).

Das Rahmenkonzept ist ein informelles Konzept, das nicht wie die Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) rechtlichen Anforderungen unterliegt. Das Rahmenkonzept hat das Ziel, die für eine Überplanung potentiell geeigneten Flächen herauszuarbeiten, ohne jedoch eine unmittelbare Rechtswirkung zu entfalten oder Baurechte zu begründen. Es dient der Identifikation geeigneter Potentialflächen und bildet die Abwägungsgrundlage für die nachfolgende Bauleitplanung bzw. die Übernahme potentieller Eignungsflächen in den Flächennutzungsplan. Die

mögliche Verfügbarkeit von Flächen bzw. die Bereitschaft von Grundstückseigentümern, Flächen zur Verfügung zu stellen, sind kein Kriterium in der Eignungsprüfung und fließen nicht in die Identifizierung potentiell geeigneter Flächen ein.

Bei der Entwicklung großflächiger Solar-Freiflächenanlagen sollen nach raumplanerischer Vorgabe der Landesregierung folgende allgemeinen Anforderungen besonders beachtet werden:

- größtmögliche Freiraumschonung
- Raum- und Landschaftsverträglichkeit
- Minimierung der Landschaftszersiedelung, Verzicht auf die Inanspruchnahme bisher unbelasteter Landschaftsteile
- Erhalt größerer Landschaftsfenster zwischen einzelnen Anlagen
- Vermeidung bandartiger Strukturen über 1.000 m
- gute städtebauliche Anbindung, Nähe zu Verbraucher*innen und Versorgungsnetzen

Aufgrund der räumlichen Auswirkungen großflächiger Solaranlagen, soll der Betrachtungsraum möglichst über die Gemeindegrenzen ausgedehnt werden und eine Abstimmung mit den Nachbargemeinden erfolgen. Dadurch soll eine räumliche Überlastung durch zu große Agglomeration vermieden werden.

2 Methodik, Rechtsgrundlagen

Die Gemeinde orientiert sich bei der Ermittlung der Eignungsflächen für großflächige Solar-Freiflächenanlagen eng an den in den einschlägigen Rechtsvorschriften genannten Prüfkriterien.

Diese Rechtsvorschriften sind:

- „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“, Gemeinsamer Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport und des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz und Umwelt vom 09. September 2024, veröffentlicht im Amtsblatt am 30. September 2024
- „Erneuerbare-Energien-Gesetz“ vom 21. Juli 2014 i.d.F. vom 08. Mai 2024 BGBl. 2024 Teil I Nr. 151
- „Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“, vom 20. Juli 2022, BGBl. 2022 Teil I Nr. 28.

Bei der Ermittlung der grundsätzlich geeigneten Standorte sowie bei der Anwendung der einschlägigen Prüfkriterien kommen diese Vorschriften unmittelbar zu Anwendung. Es wurden die folgenden raumordnerischen sowie fachliche und überfachliche Vorgaben herangezogen:

- LandesVO über den Landesentwicklungsplan SH – Fortschreibung 2021 vom 25. November 2021, GVOBl. SH S. 1409
- LandesVO über den Landesentwicklungsplan SH – Fortschreibung Wind, Entwurf 2025
- Regionalplan für den ehemaligen Planungsraum I (heute III) von 1998
- Regionalplan für den Planungsraum III, Entwurf 2025
- Regionalplan Wind
- Fortschreibung Regionalplan Wind, Entwurf 2025
- Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III, Neuaufstellung 2020
- Gesetz für den Ausbau Erneuerbarer Energien i.d.F. vom 20.07.2022 (EEG 2023)

Zusätzliche Datenquellen:

- Umweltportal SH
- Geoinformationssystem Kreis Segeberg (GMSC)
- Abwägungskriterien Fortschreibung Regionalplan Windenergie, Entwurf 2017
- Auskünfte Untere Naturschutzbehörde, Untere Wasserbehörde
- Wasserrahmenrichtlinie
- Digitaler Atlas Nord
- Archäologische Landesaufnahme
- Denkmalliste Landesamtes für Denkmalpflege, Kreis Segeberg
- Flächennutzungsplan (12.11.2015)
- Landschaftsplan (Büro Schleef, 10.12.2002)
- Landschaftsrahmenplan (2020)

Flächenverfügbarkeiten und/oder wirtschaftliche Interessen von Flächeneigentümern oder Investoren bleiben bei der Festlegung und Gewichtung der Prüfkriterien und der Abwägung über das Prüfergebnis grundsätzlich unbeachtet.

3 Eignungsprüfung, Abwägung

3.1 Geeignete Standorte – Potentialflächen

- bereits versiegelte (Frei-) Flächen
im Gemeindegebiet nicht vorhanden
- Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbau-licher oder militärischer Nutzung und Deponien
im Gemeindegebiet nicht vorhanden
- Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung, insb. die Kulisse der Teil-Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 8) BauGB
im Gemeindegebiet nicht vorhanden

- vorbelastete Flächen und Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen, wie z.B. Windparks oder Vorranggebiete für Windenergie gem. dem Regionalplan Wind im Gemeindegebiet nicht vorhanden

Auszug Regionalplan Windenergie, Rechtskraft 18.11.2025

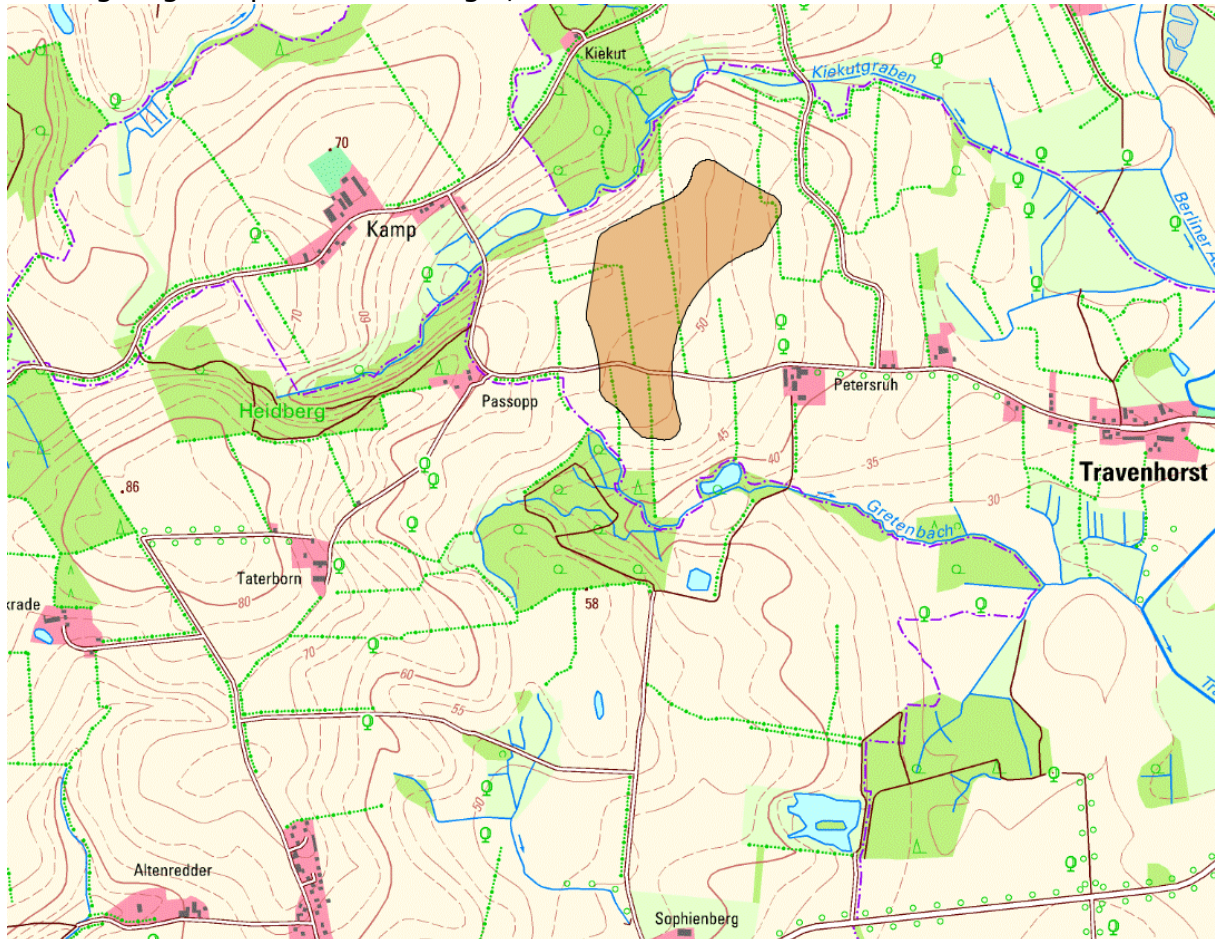


Abb. 1: hellbraun Vorranggebiet Windenergie, lila gestrichelt Gemeindegrenze

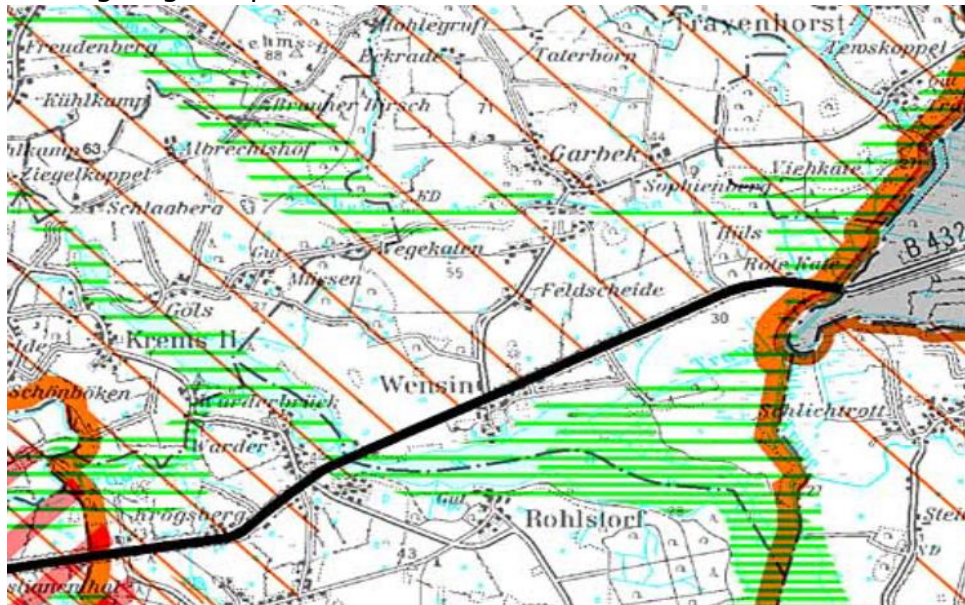
3.2 Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung

Die in den übergeordneten Plänen dargestellten Ziele der Raumordnung und auch die fachrechtlichen Beschränkungen sind von den Gemeinden zwingend zu beachten. Sie sind einer gemeindlichen Abwägung oder Ermessensentscheidung nicht zugänglich. Auch § 2 des Erneuerbare Energiengesetzes, der vorgibt, den Erneuerbaren Energien in der Abwägung aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses Vorrang einzuräumen, kann diese Einschränkungen nicht überwinden.

Folgende Flächen sind grundsätzlich bei der Identifizierung raumbedeutsamer potentieller Eignungsflächen auszuschließen:

- Vorranggebiete für den Naturschutz und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft:

Auszug Regionalplan I 1998:



Vorranggebiet für den Naturschutz

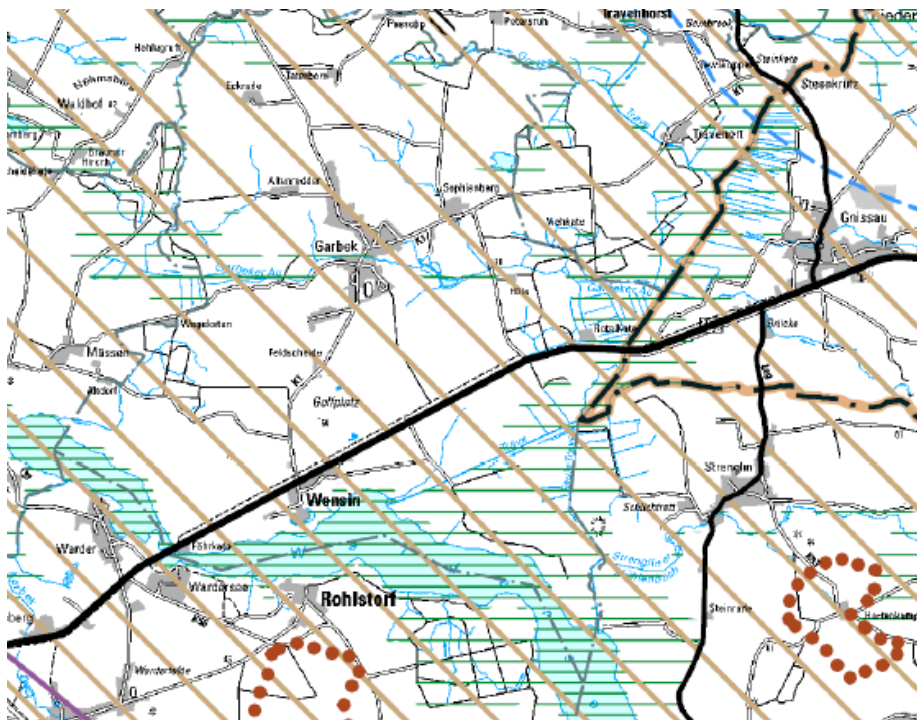


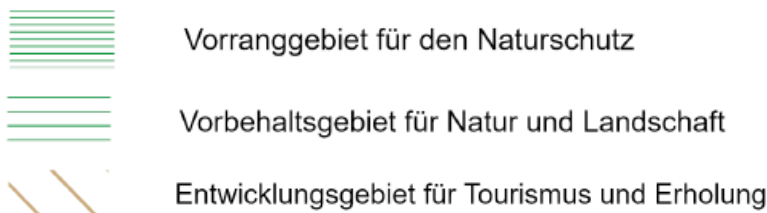
Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung



Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (Gebiet mit besonderer Bedeutung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems)

Auszug Regionalplan III, Entwurf 2025:





Auszug Landesentwicklungsplan 2021:



Das Vorranggebiet für den Naturschutz und der Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft werden in die Karten übernommen und bei der Flächenfindung als Ausschlusskriterium berücksichtigt.

- Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren:
im Gemeindegebiet nicht vorhanden
- Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung:
im Gemeindegebiet nicht vorhanden
- Nationalparke/nationale Naturmonumente (§ 24 BatSchG i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 NPG):
im Gemeindegebiet nicht vorhanden
- Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 Abs. 2 BNatSchG i.v.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG):
Div. Knicks, Gehölzreihen und Kleingewässer sind vorhanden, werden aber aufgrund deren Kleinflächigkeit und des großen Maßstabs der Karten nicht in diese

übernommen. In der späteren Standortwahl werden sie berücksichtigt. In wie weit sie die Flächenausnutzung beschränken, ist im Zuge der konkretisierenden Bauleitplanung zu prüfen und festzulegen.

- Naturdenkmale/geschützte Landschaftsbestandteile (§§ 28, 29 BNatSchG i.V.m. §§ 17, 18 LNatSchG):

In der Ortslage von Garbek befindet sich vor der alten Schule eine als Naturdenkmal unter Schutz stehende Eiche. Da die Eiche sich im bebauten Bereich befindet und dieser ohnehin für großflächige Solaranlagen nicht in Betracht kommt, wird auf die Übernahme und die Darstellung in den Karten verzichtet.

- NATURA 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, europäische Vogelschutzgebiete):

Auszug Umweltportal SH, Naturschutz, Natura 2000:

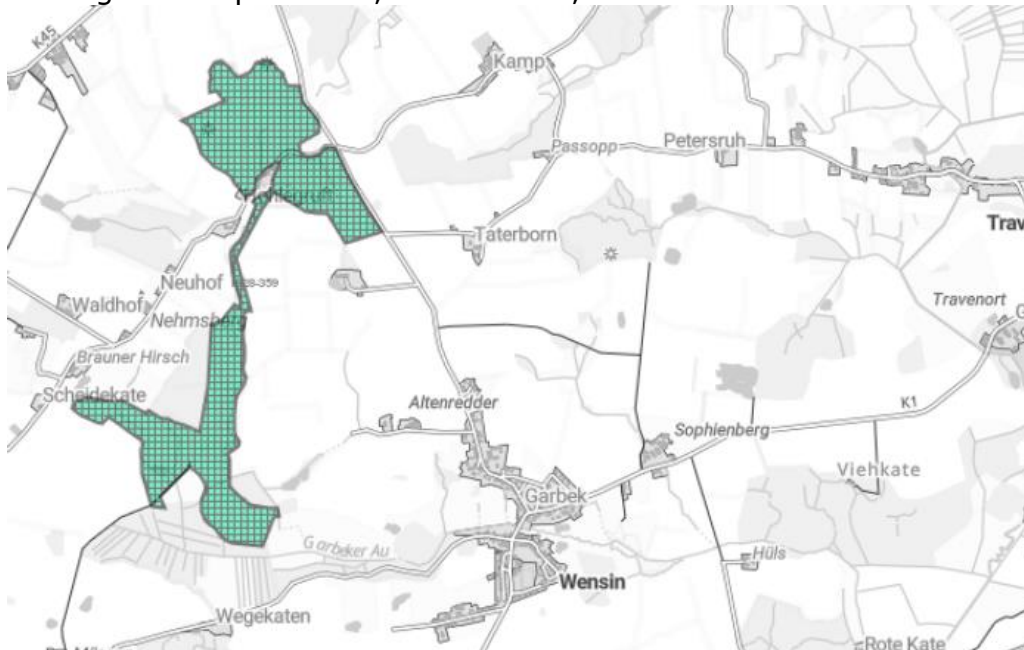


Abb. 2: grün: FFH-Gebiet 1928-359 „Wälder zwischen Schlamersdorf und Garbek“

Auszug Umweltportal SH, Naturschutz, Natura 2000:

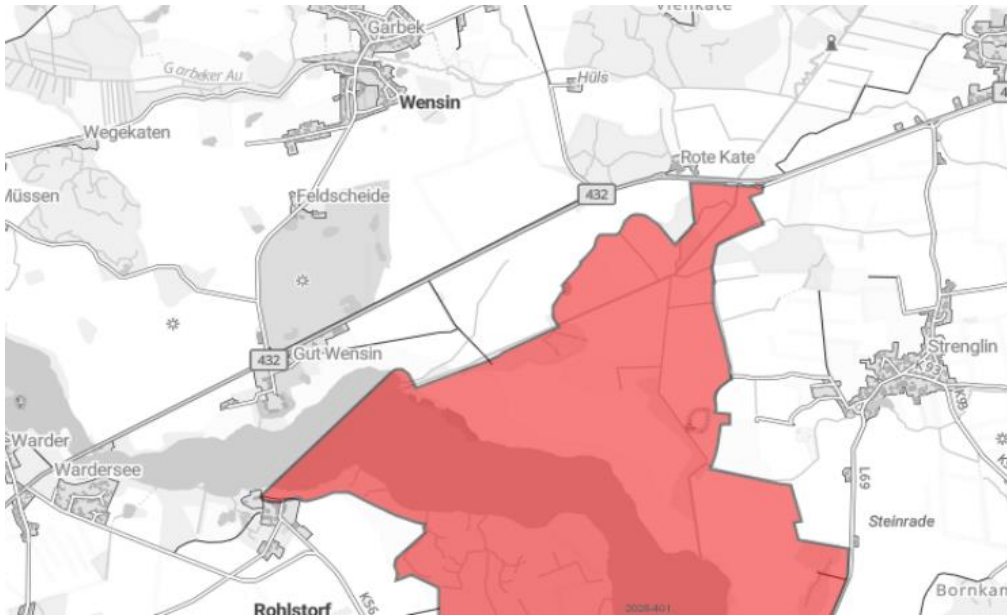


Abb.3: rot: Vogelschutzgebiet 2028-401 „Wardersee“

Die NATURA 2000-Gebiete werden in die Karten übernommen und bei der Flächenfindung als Ausschlusskriterium berücksichtigt.

- Gewässerschutzstreifen an Gewässern 1. Ordnung oder an stehenden Gewässern > 1 ha (§ 61 BNatSchG i.V.m. § 35 LNatSchG):

Auszug GMSC, Warder See, händisch ergänzt:



Abb. 4: blau: Gewässerschutzstreifen, lila gestrichelt: Gemeindegrenze

Gewässer 1. Ordnung sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden. Der Gewässerschutzstreifen von 50 m entlang des Warder Sees wird in die Karten übernommen und bei der Flächenfindung als Ausschlusskriterium berücksichtigt.

Ebenfalls übernommen werden die Gewässerschutzstreifen nach entlang der Garbeker Au und der Trave in einer Breite von beidseitig 5 m, da eine Bebauung dieser Flächen nicht zulässig ist.

- Wasserschutzgebiet Schutzzone I gem. Wasserschutzgebiets-Verordnungen i.V.m. §§ 51, 52 WHG:
im Gemeindegebiet nicht vorhanden
- Überschwemmungsgebiete gem. § 78 Abs. 4 WHG einschl. der gem. § 74 Abs. 5 LWG vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete als Vorranggebiete der Raumordnung für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz:

Die Trave und die Garbeker Au sind im Geoinformationssystem Kreis Segeberg (GMSC) erfasst und bewertet. Überschwemmungsgebiete oder vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete sind nicht dargestellt.

Auszug GMSC, Warder See:



Abb.5: rot Trave und Garbeker Au

- Wald gem. § 2 LWaldG sowie Schutzabstände gem. § 24 LWaldG (30 Meter):

Auszug Umweltportal, Allgemein, Klimaschutz, Wälder > 5 ha:



Abb. 6: grün: Wälder > 5 ha

Div. Waldflächen einschl. der Waldflächen < 5 ha sowie der Waldabstandstreifen werden in die Karten übernommen und bei der Flächenfindung als Ausschlusskriterium berücksichtigt.

3.3 Von der Gemeinde bestimmte weitere Ausschlusskriterien

Die Festlegung zusätzlicher Ausschlusskriterien liegt im Ermessen der Gemeinde.

- 200 m Schutzstreifen um bestehende Siedlungsflächen, Einzellagen und Entwicklungsflächen laut Flächennutzungsplan:

Für die Gemeindevertretung Wensin ist die Akzeptanz der Einwohnerinnen und Einwohner gegenüber den potentiellen Eignungsflächen und einer möglichen Umsetzung von besonderer Bedeutung. Aus diesem Grund wird ein Schutzstreifen von 200 m um sämtliche Siedlungen, Siedlungssplitter und Einzellagen, soweit sie wohngenutzt sind, als zusätzliches Ausschlusskriterium bestimmt. Auch die zukünftige bauliche Entwicklung soll hierbei berücksichtigt werden. Hierdurch sollen Konflikte mit der Wohnnutzung, gegenwärtig oder zukünftig angedacht, und insbesondere der Nutzung der Außenwohnbereiche vermieden oder wenigstens minimiert werden.

- Abstand zu Straßen und Wegen

Um den Eindruck einer heranrückenden oder gar erdrückenden Wirkung der bis zu ca. 7 m hohen Anlagen zu vermeiden, wird entlang sämtlicher Straßen (B 432, K1, GIK 10, GIK 11, GIK 115, GIK 147 sowie der Rundwanderweg „Redder“) ein Abstandsstreifen von 50 m als Ausschlusskriterium bestimmt. Durch die Festsetzung

der Anbauverbotszonen werden Sichtbeziehungen weniger bedeutend unterbrochen und der Erholungsfaktor der Landschaft wird im Wesentlichen gewahrt. Zusätzlich wird damit auch für den Fall eines beidseitig einer Straße errichteten Solarparks eine optische „Tunnelwirkung“ vermieden. Diese Festlegung erfolgt unter Berücksichtigung der Ergebnisse der durchgeführten Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner vor Ort.

3.4 Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis

Zunächst wurden die Prüfkriterien aus dem Beratungserlass ausgeschlossen, deren Prüfgegenstand im Gemeindegebiet augenscheinlich nicht vorkommt (z.B. Küstenschutz). Anschließend wurden die verbliebenen Kriterien geprüft und die abwägungsrelevanten Prüfkriterien ermittelt und abgewogen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass einzelne Kriterien erst auf der Ebene der Bauleitplanung konkret geprüft werden können (z.B. Knickschutz, Waldabstände, artenschutzrechtliche Maßnahmen, Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG).

Die Festlegung der Prüfkriterien bzw. die Abwägung über diese, erfolgt unter besonderer Berücksichtigung der gemeindespezifischen Merkmale. Hierzu zählen insbesondere die ländliche Prägung des Gemeindegebietes mit landwirtschaftlicher Nutzung, der Warder See, das Travetal, das Tal der Garbeker Au, das Fehlen landschaftsbelastende

- Landschaftsschutzgebiete:

Auszug Umweltportal SH, Naturschutz, Schutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete:

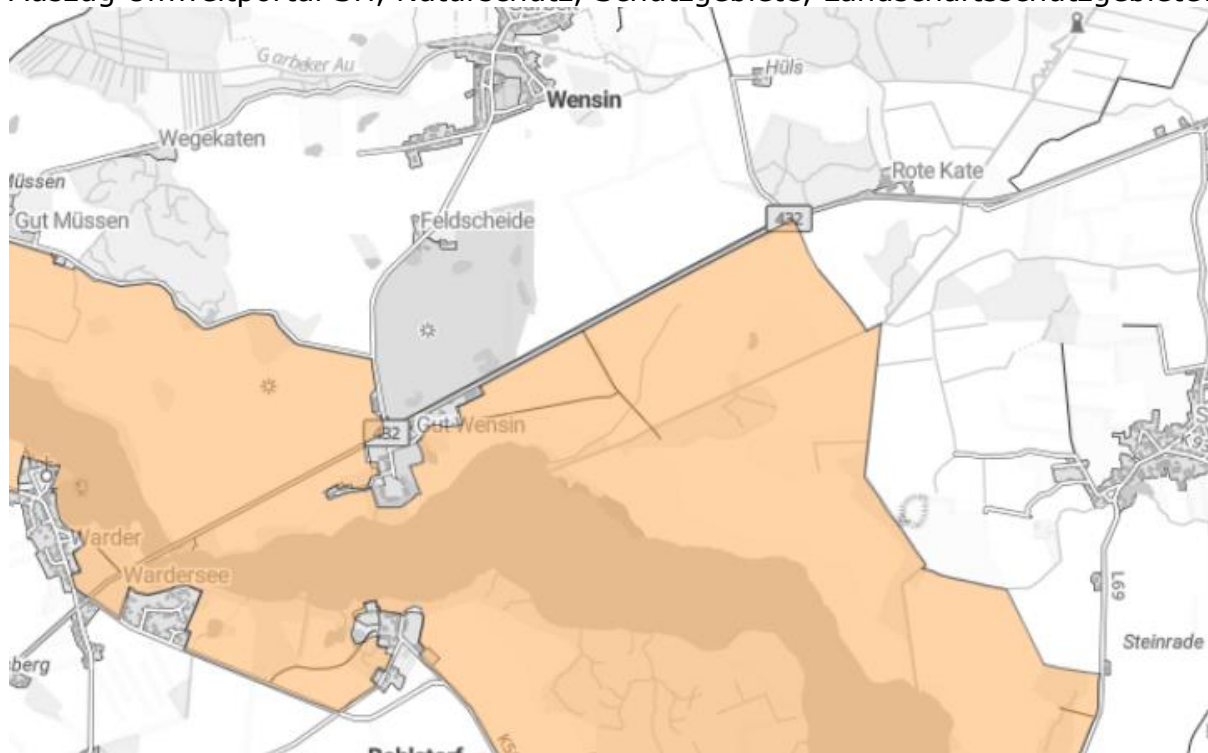


Abb. 8 : hellbraun: Landschaftsschutzgebiet Nr. 3 „Warder See und Umgebung“, VO vom 23.05.2005

Der Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes wird in die Karten übernommen und bei der Flächenfindung zunächst als Ausschlusskriterium berücksichtigt.

- Naturparke, Tourismus und Erholung:

Auszug GMSC, Naturpark „Holsteinische Schweiz“:

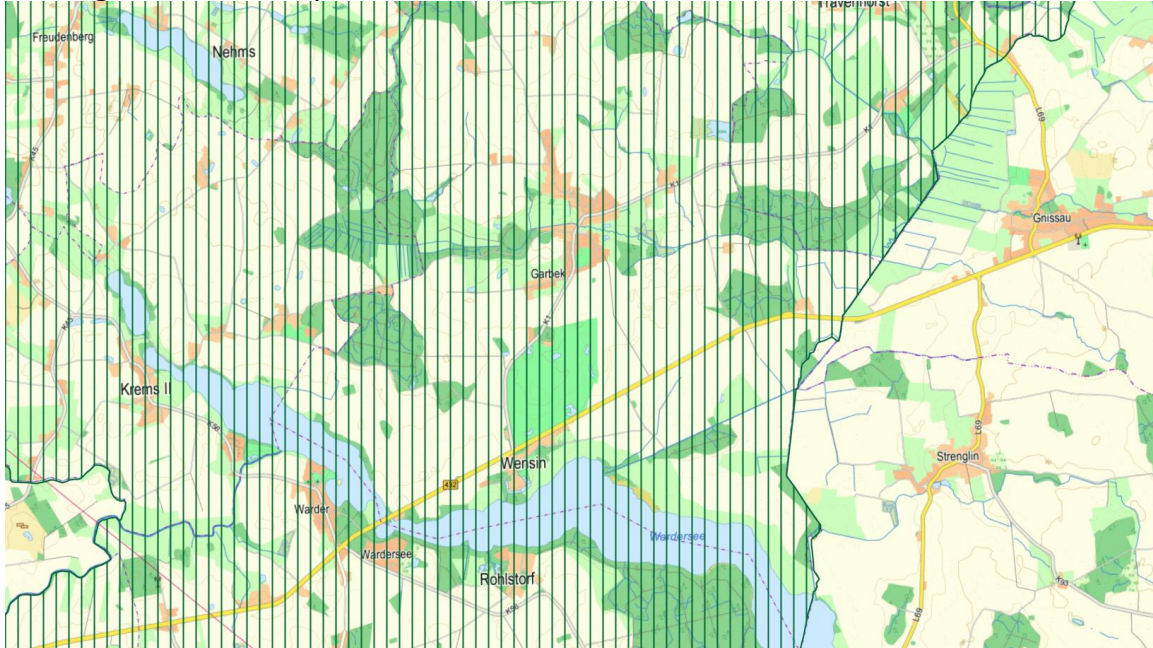


Abb. 9: grün schraffiert: Naturpark „Holsteinische Schweiz“, lila gestrichelt: Gemeindegrenzen

Die Gemeinde liegt ganzflächig im Randbereich des Naturparks „Holsteinische Schweiz“. In den Karten für den Naturpark ist ein Rundwanderweg „Redder“ dargestellt, der im Gemeindegebiet verläuft:

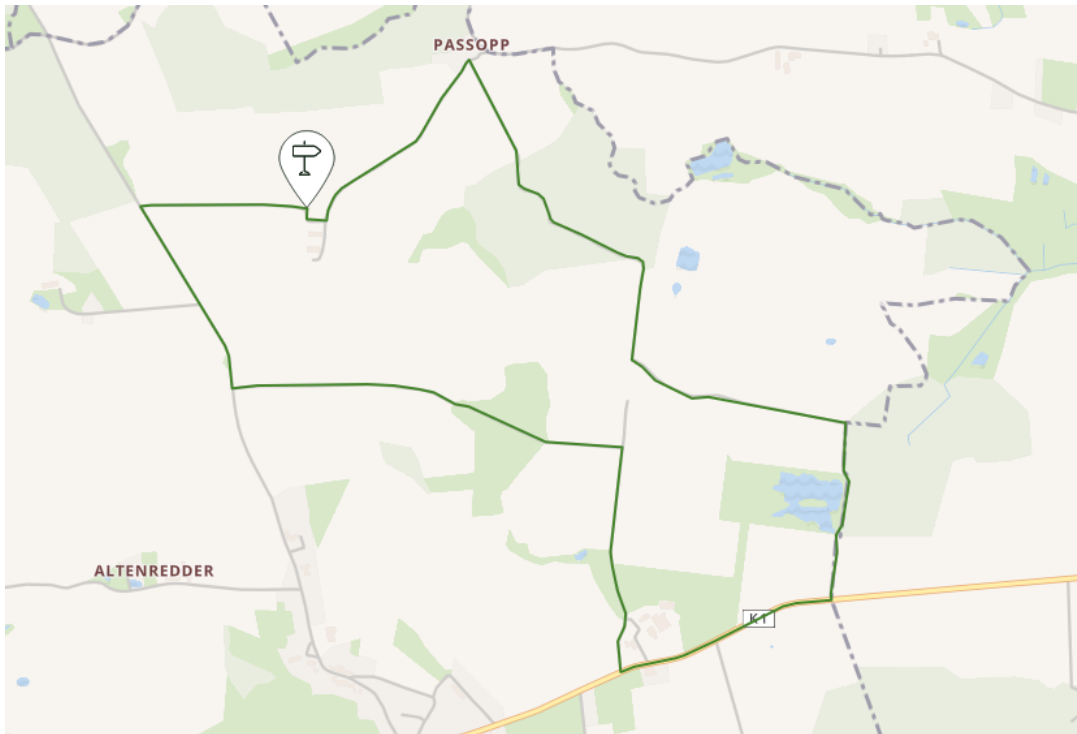


Abb. 10: grün umrahmt Rundwanderweg „Redder“

Auszug Landesentwicklungsplan 2021, Tourismus und Erholung:

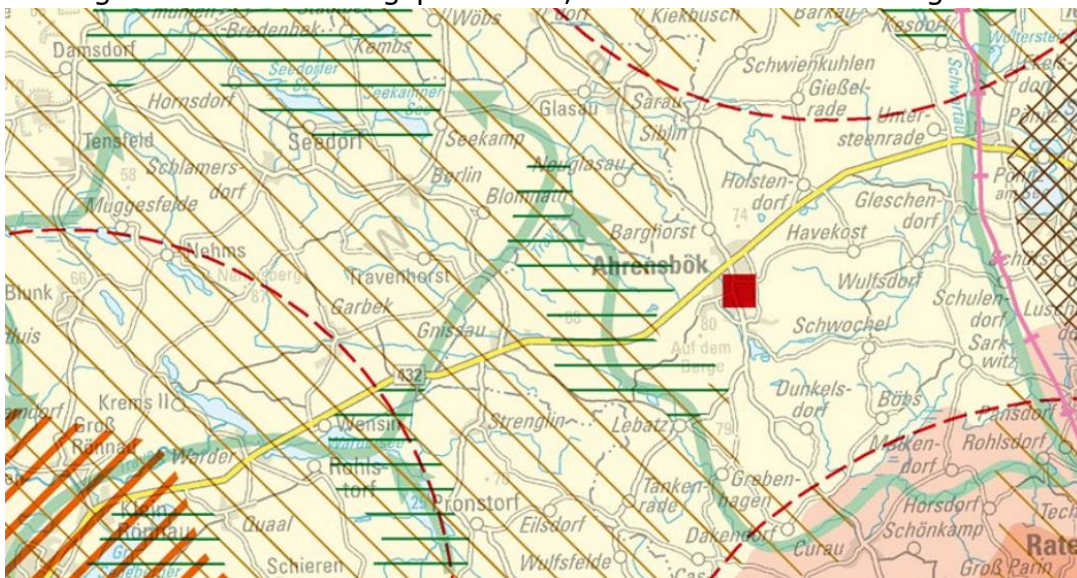


Abb. 11:

- | | | | |
|---|---|---|-------|
| 7 |  | Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung | 4.7.1 |
| 8 |  | Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung | 4.7.2 |

Auszug Regionalplan III, Entwurf 2025, Tourismus und Erholung:

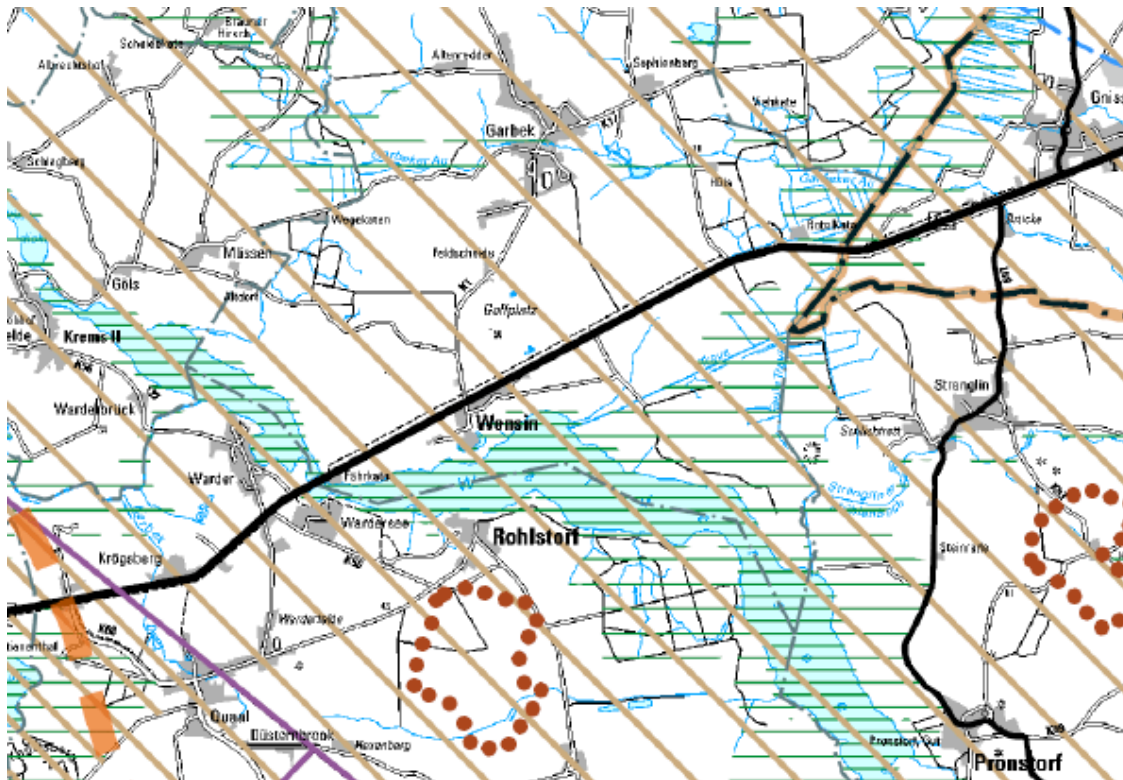


Abb. 12:

-  Schwerpunkttraum für Tourismus und Erholung
-  Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung
-  Kernbereich für Tourismus und Erholung
-  Kernbereich für Tourismus und Erholung
-  Kernbereich für Erholung

Das Gemeindegebiet gehört nicht zu den landesweit bedeutsamen Schwerpunkt-räumen/-bereichen für die Erholung und den Tourismus, aber zu einem großflächigen Gebiet mit besonderer Bedeutung bzw. einem Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung.

Die Lage im Naturpark und in einem Entwicklungsraum/-gebiet für Tourismus und Erholung wird nicht als Ausschlusskriterium gewertet. Durch wirksame räumliche Abschirmung einzelner Flächen wird der Schutzzweck des Naturparks nicht wesentlich berührt und auch die Eignung für die Entwicklung von Tourismus und Erholung wird durch die Größe möglicher Eignungsflächen in Relation zur Großflächigkeit des Prüfkriteriums nicht erheblich beeinträchtigt.

Der gut frequentierte Rundwanderweg „Redder wird einschl. eines beidseitigen Schutzstreifens von 50 m in die Karten übernommen und bei der Flächenfindung als Ausschlusskriterium berücksichtigt.

- Verbundbereiche Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem SH:

Auszug Umweltportal SH, Naturschutz, Biotopverbundsystem:

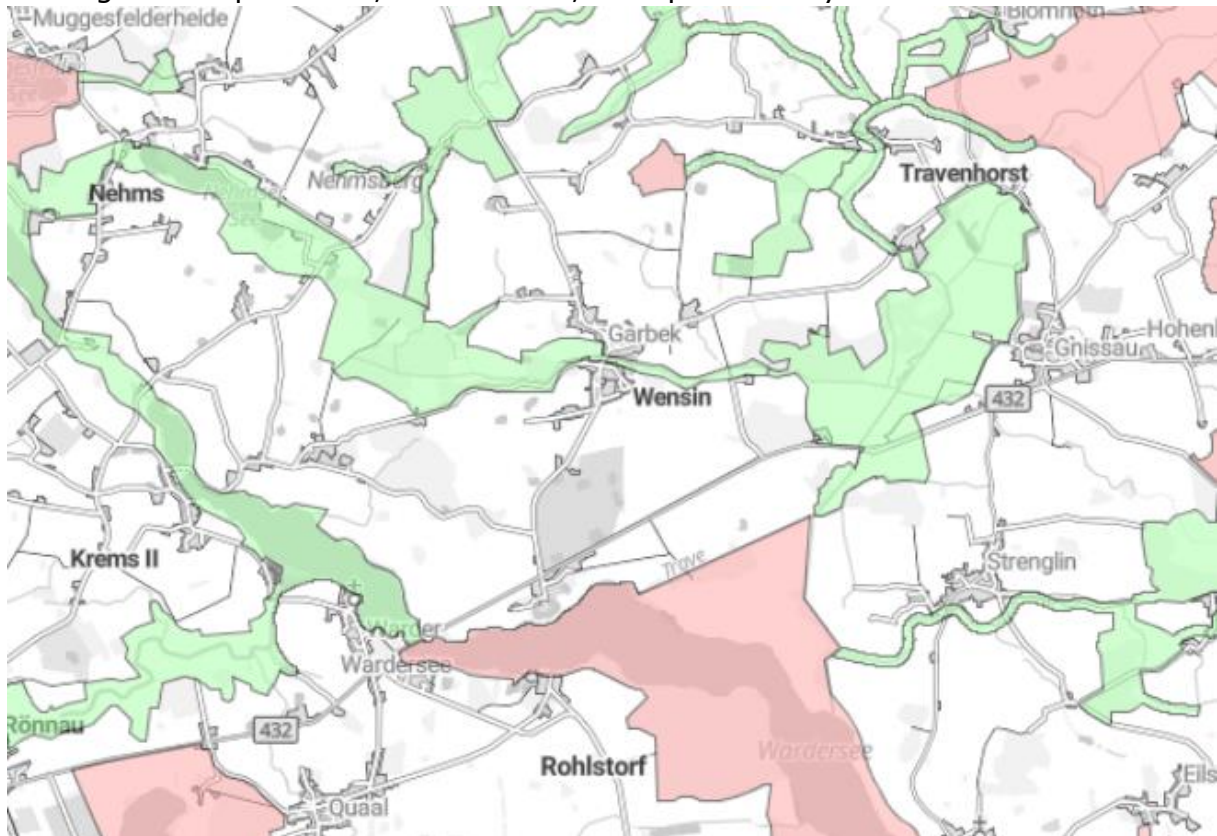


Abb. 13: rosa: Schwerpunktbereich, grün: Verbundachse

Die Schwerpunktbereiche für das Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem SH und die Verbundachsen werden in die Karten übernommen und bei der Flächenfindung zunächst als Ausschlusskriterium berücksichtigt.

- Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Fauna:

Überregionaler Vogelzug

Das Gemeindegebiet gehört nicht zu den Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs (Landschaftsrahmenplan, Hauptteil, S. 213, Abb. 33).

Landesweit bedeutsame Rast- und Nahrungsgebiete für Zug- und Rastvögel

Auszug Umweltportal SH, Allgemein, Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Avifauna

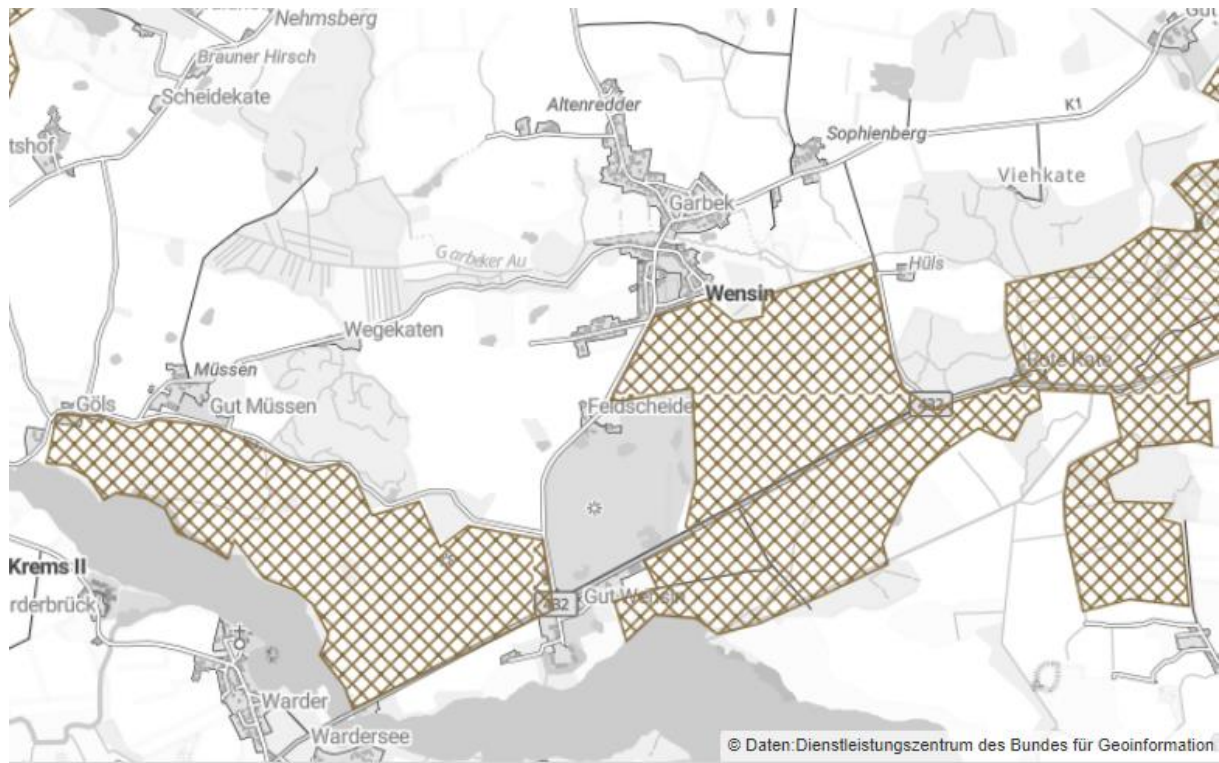


Abb. 14: braun kariert: bedeutsame Nahrungsgebiete für Gänse und Schwäne

Die Nahrungsgebiete für Gänse und Schwäne werden als Abwägungskriterium in die Karten übernommen und bei der Flächenfindung zunächst als Ausschlusskriterium berücksichtigt.

Dichtezentrum Seeadlervorkommen

Auszug Landschaftsrahmenplan 2020, Hauptkarte 1 Blatt 2:

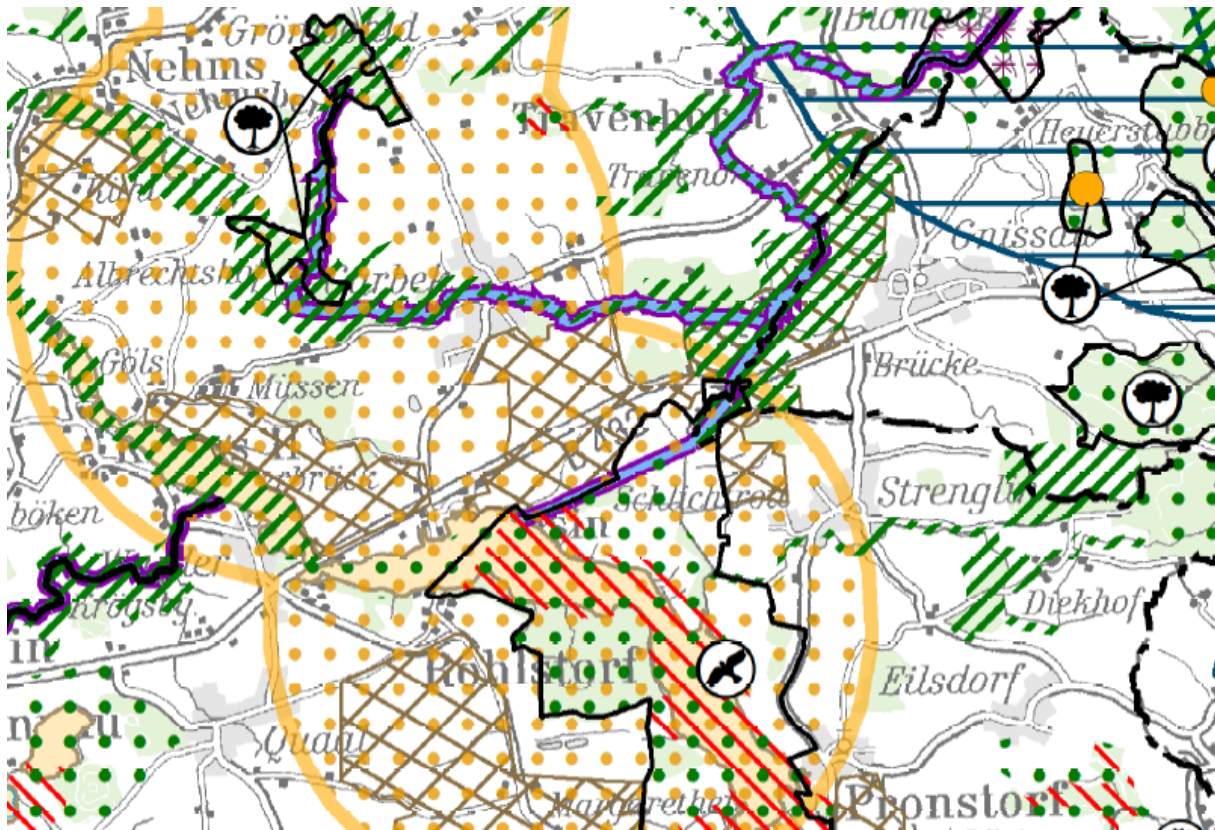
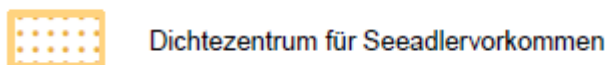


Abb. 15:



Das Gemeindegebiet ist in der Landschaftsrahmenplanung annähernd ganzflächig als Dichtezentrum für Seeadlervorkommen dargestellt.

Die Lage im Dichtezentrum wird nicht als Ausschlusskriterium gewertet. Ob ein Vorhaben Auswirkungen auf die naturschutzfachliche Bedeutung des Gesamttraumes als Seeadlerlebensraum hat ist projektbezogen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zu klären. Unter Berücksichtigung der Größe möglicher Eignungsflächen in Relation zur Großflächigkeit des Prüfkriteriums und unter besonderer Berücksichtigung des großen Aktionsradius der Seeadler wird keine erhebliche Beeinträchtigung erwartet.

- Flächen der Wiesenvogelkulisse (in der jeweils aktuellen Fassung) gem. Wiesenvogelerlass vom 25.03.2019 (gültig bis 31.12.2025):
im Gemeindegebiet nicht vorhanden

Auszug Umweltportal, Allgemein, Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Avifauna, Wiesenvogelbrutgebiete:

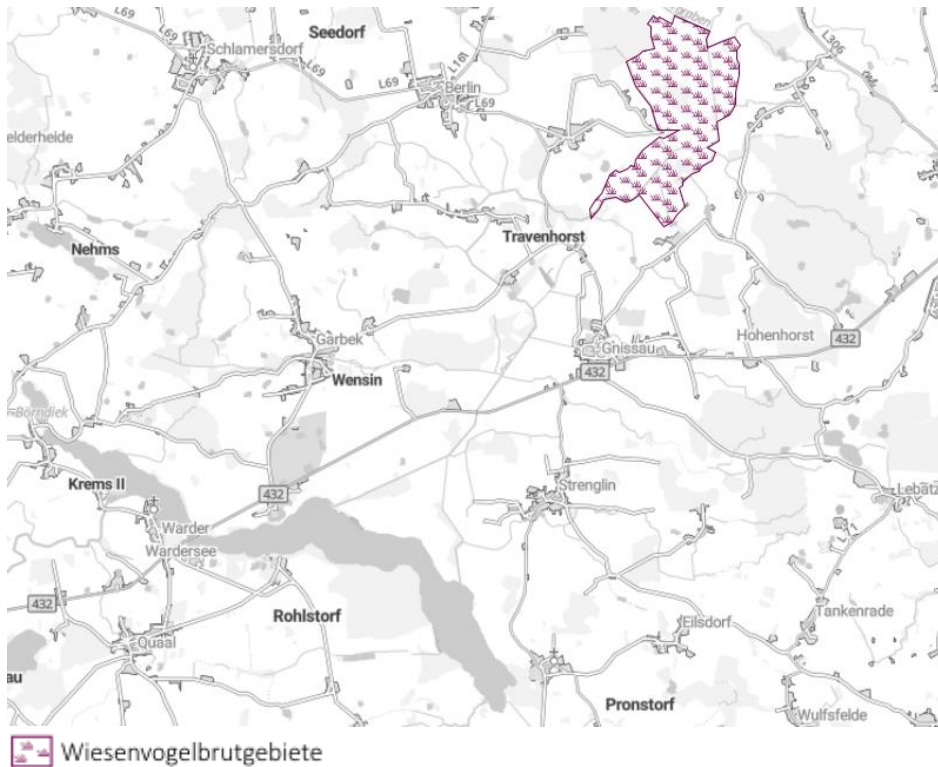


Abb. 7: Wiesenvogelbrutgebiete

Fernwechsel Rotwild:

Auszug GMSC, Natur, Sonstige Flächen, Fernwechsel FZ 2022:

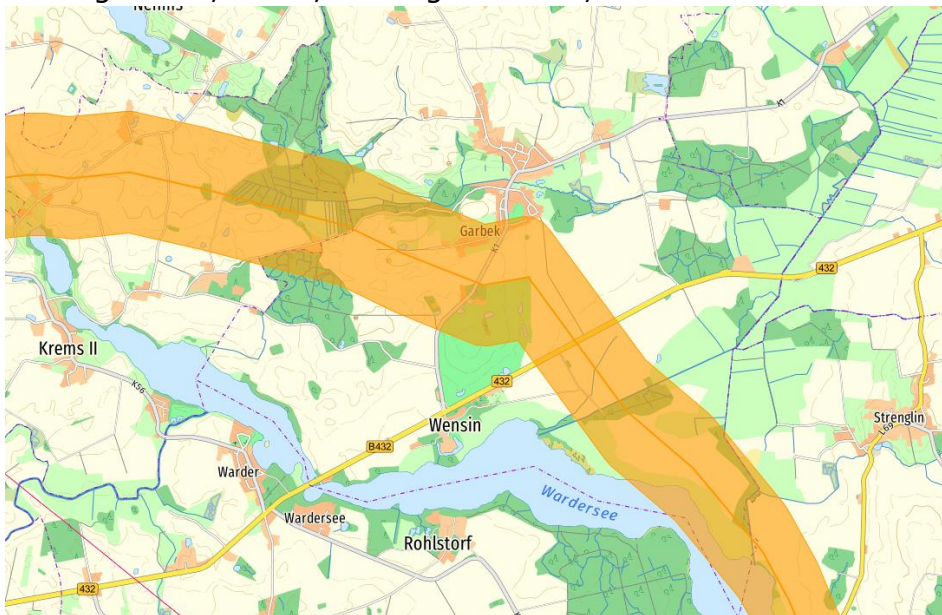


Abb. 16: Korridor Fernwechsel Rotwild

Die Flächen kennzeichnen die Bereiche, die für einen Fernwechsel des Rotwildes offengehalten werden sollten. Hiervon sind Flächen südlich des Siedlungskörpers

betroffen. Rotwild kommt derzeit in diesen Bereichen nicht vor. Die Flächen werden nicht als Abwägungskriterium in die Pläne übernommen. Die aus artenschutzfachlicher Sicht für einen Fernwechsel erforderlichen Mindestbreiten werden im Zuge einer nachfolgenden Bauleitplanung ermittelt und berücksichtigt.

- Naturschutzfachlich hochwertige Flächen, insbes. alte Dauergrünlandstandorte oder alte Ackerbrachen (> 5 Jahre) sowie Dauergrünland auf Moorböden und Anmoorböden:

Auszug Umweltportal SH, Landwirtschaft, Dauergrünlanderhaltungsgesetz:



Abb. 17: grün: Dauergrünland

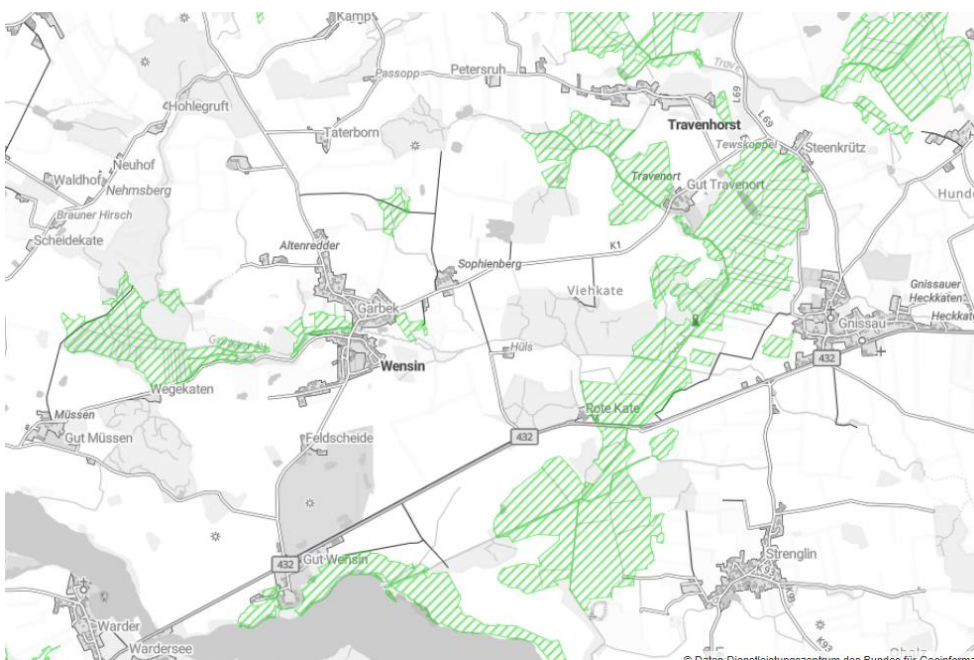


Abb. 18: grün: Moorböden und Anmoorböden

Die Dauergrünlandflächen sowie die Flächen auf Moor- und Anmoorböden (annähernd deckungsgleich) werden als Abwägungskriterium in die Karten übernommen und bei der Flächenfindung zunächst als Ausschlusskriterium berücksichtigt.

- Kompensationsflächen, Ökokontoflächen:

Auszug Umweltportal SH, Naturschutz, Kompensationskataster:

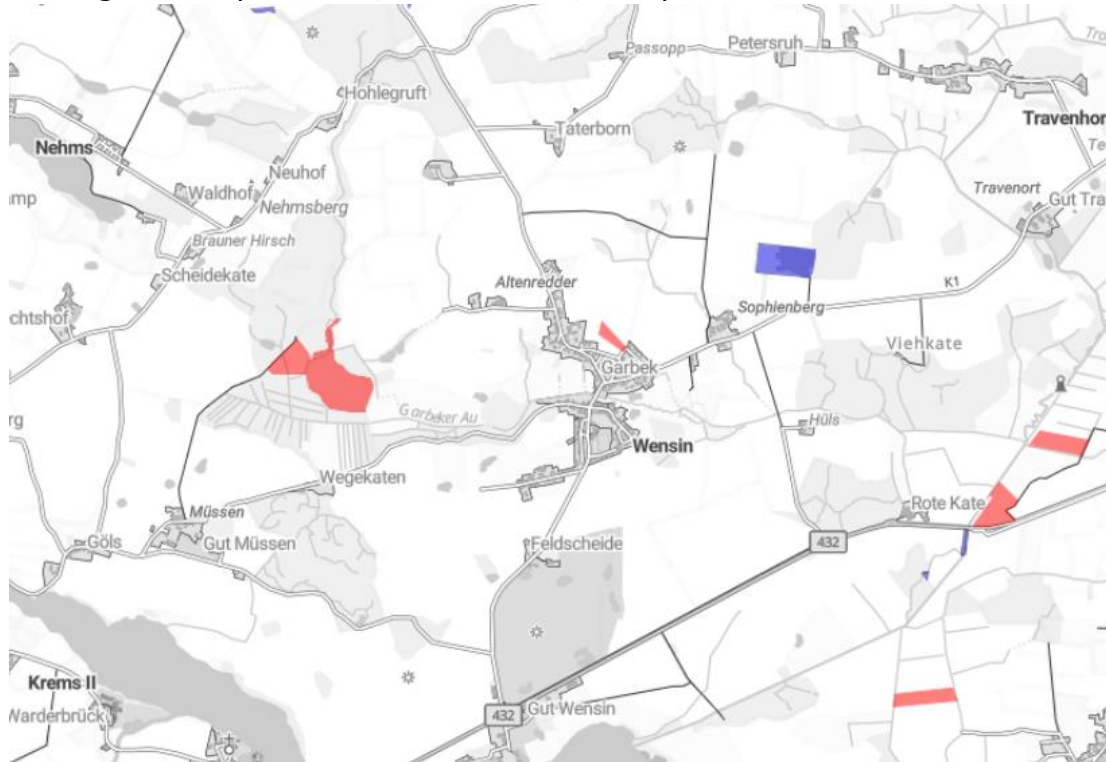


Abb. 19: rot: Ökokontoflächen, blau Kompensationsflächen

Lt. Auskunft der Unteren Naturschutzbehörde handelt es sich bei den gekennzeichneten Flächen um bereits umgesetzte bzw. zugeordnete Kompensations- und Ausgleichsflächen. Sie werden als Abwägungskriterium in die Karten übernommen und bei der Flächenfindung zunächst als Ausschlusskriterium berücksichtigt.

- Querungshilfen an großen Verkehrsinfrastrukturen einschl. der damit verbundenen Zu- und Abwanderungskorridore:
im Gemeindegebiet nicht vorhanden
- Flächen mit bes. Wahrnehmung der Bodenfunktionen, insbes. der natürlichen Bodenfunktionen (klimasensitive Böden):

Auszug Umweltportal SH, Allgemein, Klimaschutz:

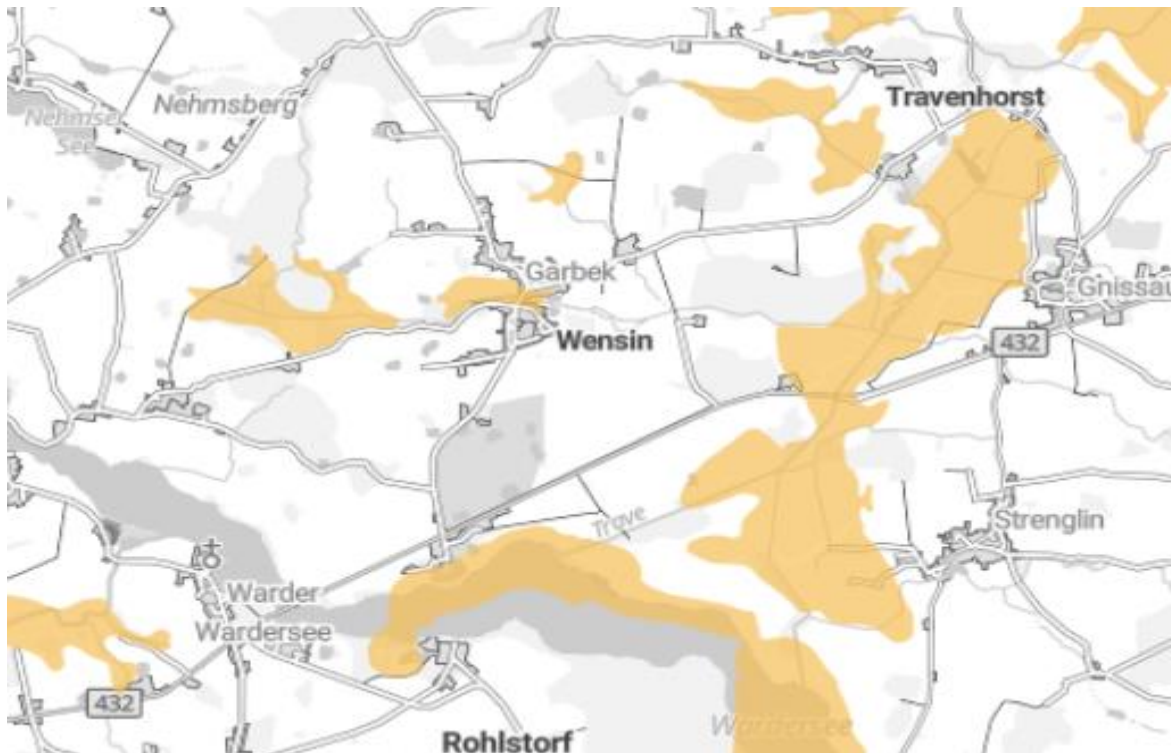


Abb. 20: hellbraun: klimasensitive Böden

Die Flächen auf klimasensitivem Boden werden als Abwägungskriterium in die Karten übernommen und bei der Flächenfindung zunächst als Ausschlusskriterium berücksichtigt.

- Böden mit hoher oder sehr hoher bodenfunktionaler Gesamtbewertung:

Auszug Umweltportal SH, Boden, Bodenbewertung, Funktionale Gesamtbewertung:

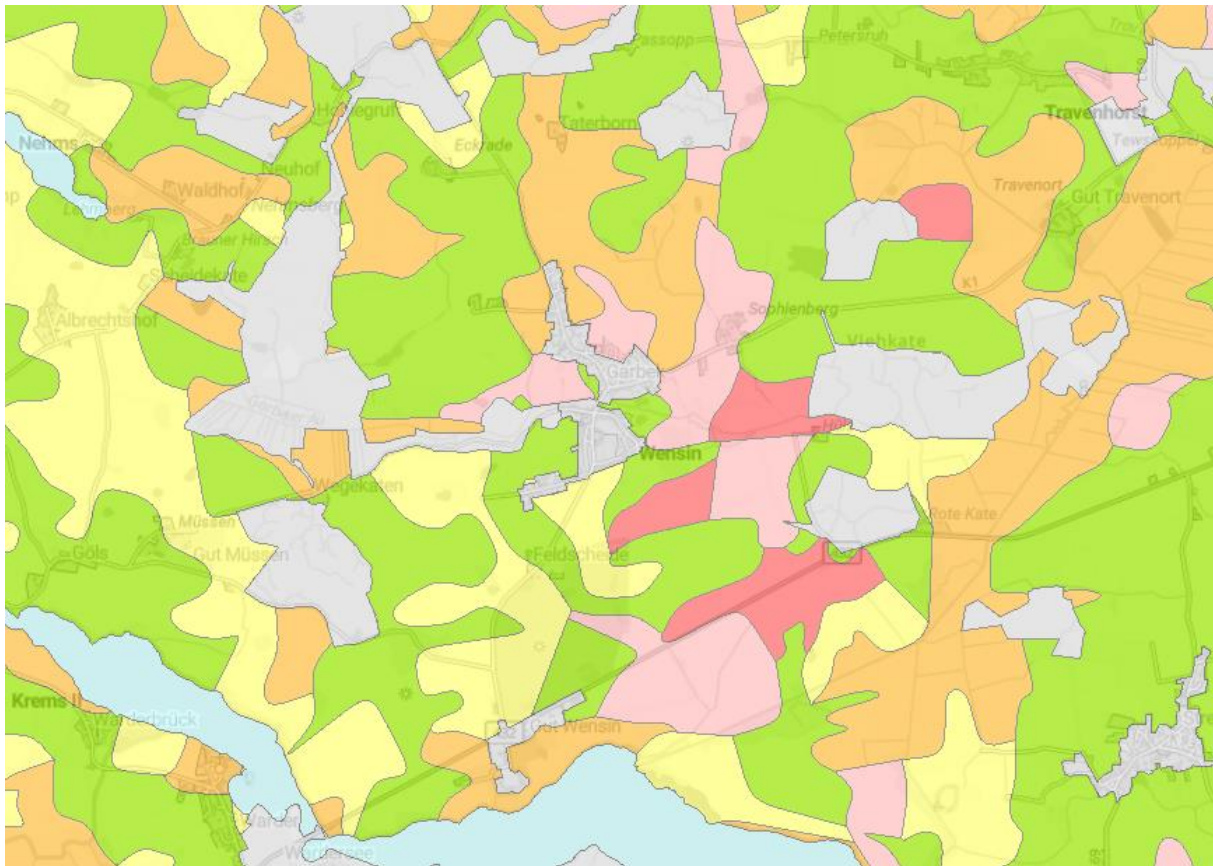


Abb. 21:

Bodenfunktionale Gesamtleistung

- sehr gering
- gering
- mittel
- hoch
- sehr hoch
- Watt
- Gewässer
- nicht bewertet

In der bodenfunktionalen Gesamtleistung werden relevante Bodenfunktionen mit hoher und sehr hoher Funktionserfüllung zusammenfassend bewertet. Zu den Funktionen gehören:

Wasserrückhaltevermögen, Feldkapazität

Sickerwasserrate

Nitratauswaschungsgefährdung/Bodenwasseraustausch

natürliche Ertragsfähigkeit

Nährstoffverfügbarkeit im effektiven Wurzelraum

Gesamtfilterwirkung

bodenkundliche Feuchtestufe

Die Flächen mit hoher und sehr hoher Gesamtleistung werden als Abwägungskriterium in die Karten übernommen und bei der Flächenfindung zunächst als Ausschlusskriterium berücksichtigt.

- Ertragsfähigkeit landwirtschaftlich genutzte Flächen (je höher die Ertragsfähigkeit, desto größer die Gewichtung)

Auszug Umweltportal SH, Boden, Bodenbewertung, Natürliche Ertragsfähigkeit, regional bewertet:

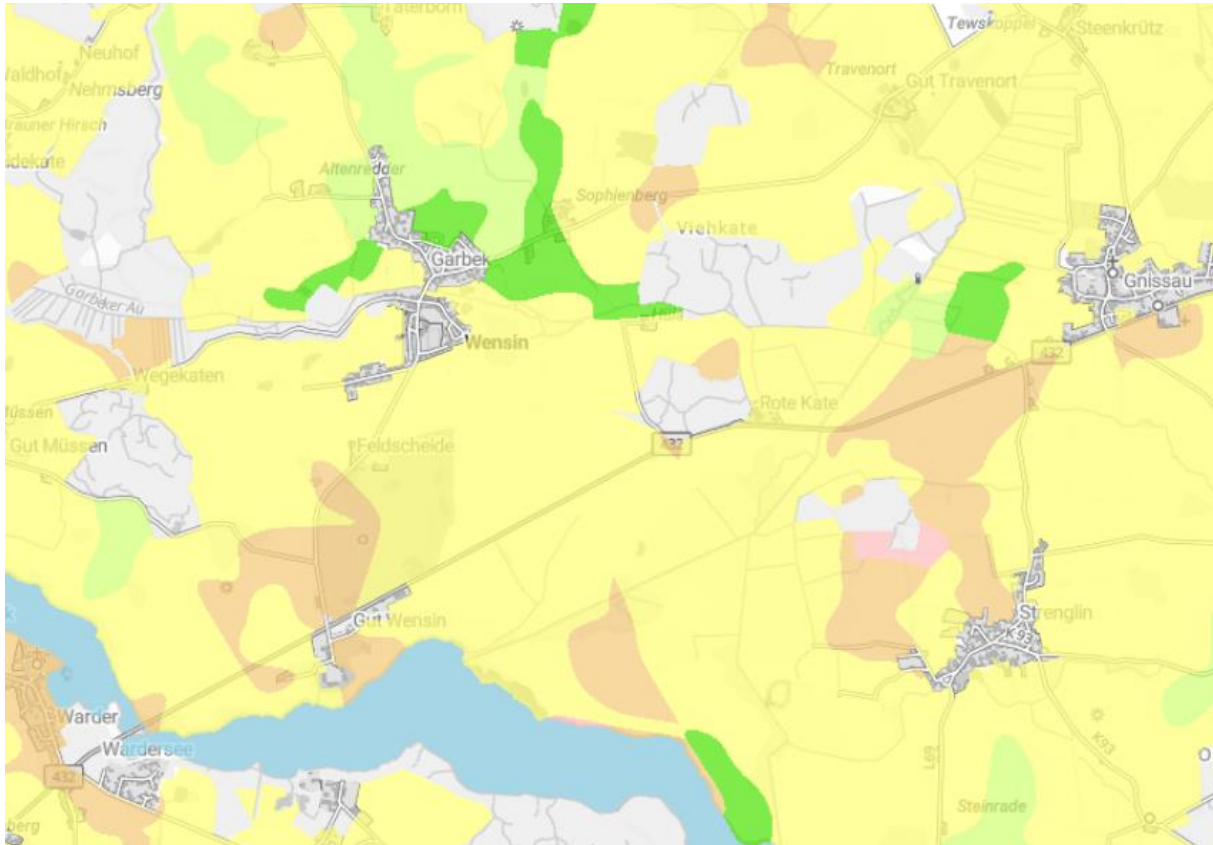


Abb. 22: gelb = mittel, hellgrün = hoch, dunkelgrün = sehr hoch

Die Berücksichtigung der natürlichen Ertragsfähigkeit erfolgt zunächst nur grob in größerem Maßstab. Dabei beschränkt sich die Darstellung in den Karten auf Flächen mit hoher und sehr hoher Ertragsfähigkeit. Eine flurstücksgenaue Ermittlung mit Bodenpunkten wird im Einzelfall für die Feinabstimmung vorgenommen, wenn alle übrigen Kriterien eine Eignung als Potentialfläche nicht ausschließen. Die hoch und sehr hoch ertragsfähigen Böden werden als Abwägungskriterium in die Karten übernommen und bei der Flächenfindung zunächst als Ausschlusskriterium berücksichtigt.

- Flächen in Talräumen, die für die Gewässerentwicklung zur Erreichung des guten ökologischen Zustands oder des guten ökologischen Potentials nach Wasserrahmenrichtlinie benötigt werden:

Auszug GMSC, Gewässer, Gewässer, Talräume SE:

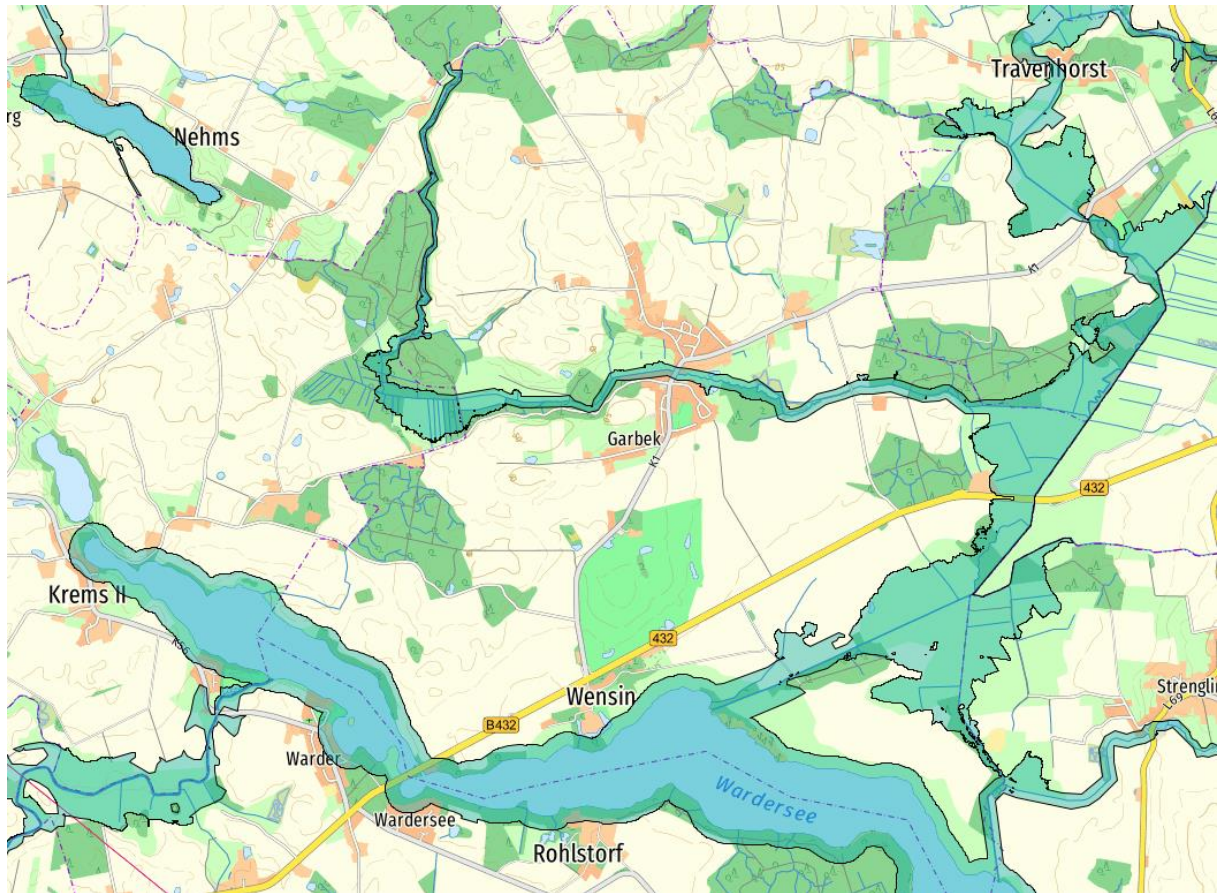


Abb. 23: grün Talräume, Warder See, Trave und Garbeker Au

Auszug Umweltportal SH, Wasser, Flüsse und Bäche:

„Der Talraum ist eine hydrologische Fachkulisse und bezeichnet die Fläche, die bis zu einem bestimmten Hochwasserstand von einem Gewässer überflutet wird.“

Die Talräume der Trave und der Garbeker Au werden entsprechend den Darstellungen als Abwägungskriterium in die Karten übernommen und bei der Flächenfindung zunächst als Ausschlusskriterium berücksichtigt.

- Charakteristische Landschaftsräume sowie Flächen zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft:

Auszug Umweltportal, Allgemein, Kulturlandschaften mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft, historische Knicklandschaften:



Abb. 24:

 Knicklandschaften

im Gemeindegebiet nicht vorhanden

Auszug GMSC, Abwägungskriterien Fortschreibung Regionalplan Windenergie,
Entwurf 2017, Abwägungskriterien:

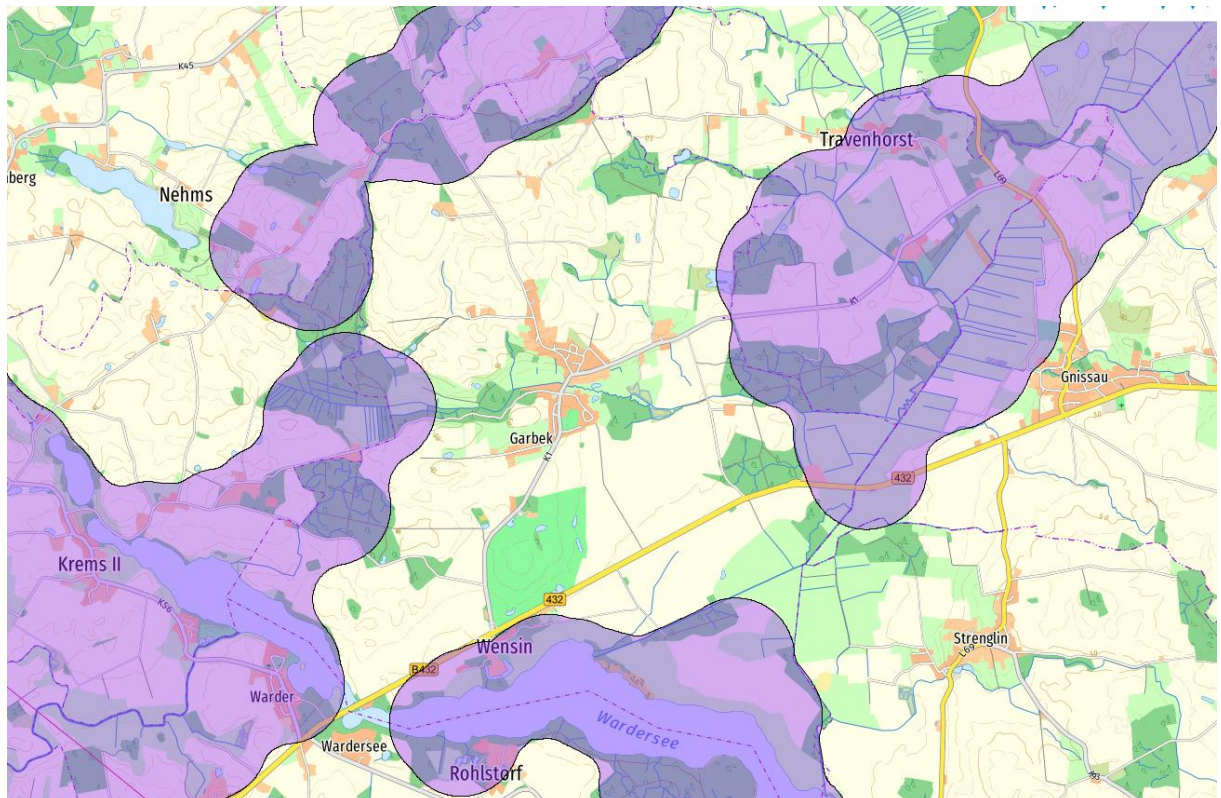


Abb. 25: lila Charakteristische Landschaftsräume

Die charakteristischen Landschaftsräume werden entsprechend den Darstellungen als Abwägungskriterium in die Karten übernommen und bei der Flächenfindung zunächst als Ausschlusskriterium berücksichtigt.

- Kulturdenkmale und Schutzzonen, einschl. ihrer Umgebungsbereiche sowie Bereiche von denen bekannt ist, dass sich dort arch. Denkmale befinden oder den Umständen nach nicht ausgeschlossen werden können:

Auszug Digitaler Atlas Nord, Archäologie-Atlas, Interessensgebiete:

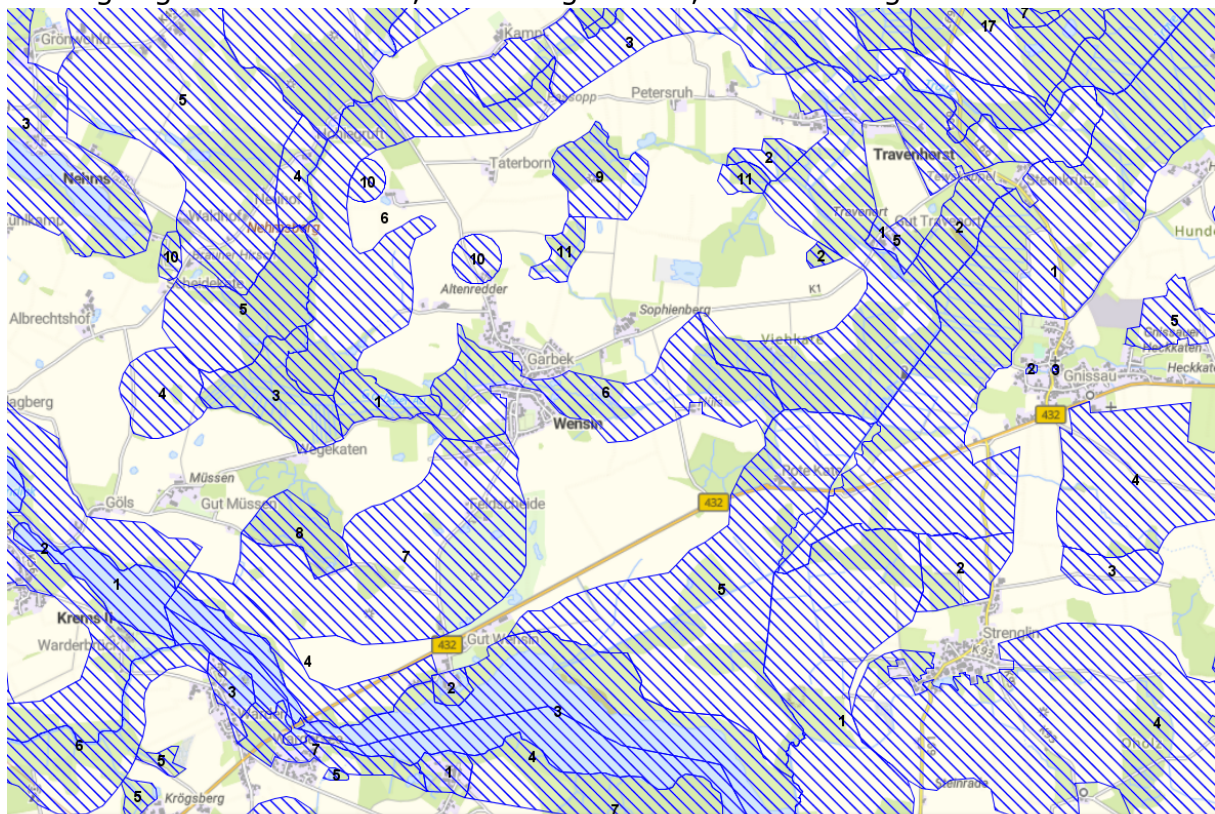


Abb. 26: blau schraffiert archäologische Interessensgebiete

Auszug aus dem Archäologie-Atlas:

Archäologische Interessensgebiete: Sie dienen zur Orientierung, ob das Archäologische Landesamt SH bei Maßnahmen beteiligt werden muss. Bei allen Vorhaben und Maßnahmen mit Erdarbeiten in Interessensgebieten ist eine frühzeitige Beteiligung des Archäologischen Landesamtes SH notwendig. Bei großflächigen Maßnahmen und Planungen muss darüber hinaus auch außerhalb von Interessengebieten beteiligt werden. In archäologischen Interessengebieten befinden sich möglicherweise Kulturdenkmale. Dies muss durch das Archäologische Landesamt SH bei der Beteiligung geprüft werden. Zur Definition von Interessengebieten dienen Informationen über bekannte Funde, Ortsnamen, historische Karten und Berichte etc. Grundsätzlich können sich aber auch außerhalb von archäologischen Interessengebieten noch nicht bekannte Kulturdenkmale befinden. Ein Großteil der im Boden erhaltenen Denkmale ist unbekannt. Deshalb wird die Gebietskulisse bei neuen Erkenntnissen ständig erweitert und aktualisiert. Die Gemeindezuordnung der Gebiete entstand zum Zeitpunkt der Ersterstellung und kann daher heute veraltet sein.

Bei allen Vorhaben und Maßnahmen, die archäologische Kulturdenkmale direkt betreffen oder betreffen können oder die geeignet sind, den Eindruck eines Kulturdenkmals durch Veränderung der Umgebung wesentlich zu beeinträchtigen und alle beeinträchtigenden oder gefährdenden Maßnahmen in Grabungsschutzgebieten und Weiterbestätten ist eine Beteiligung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein bzw. der unteren Denkmalschutzbehörden nach §§ 4 und 12 DSchG erforderlich. Ausführliche Informationen sowie Zugang zu den Denkmallisten erhalten Sie unter:

www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/ALSH/als_h_node.html

Weite Teile des Gemeindegebietes liegen in einem Archäologischen Interessensgebiet. Es sind folgende archäologische Funde bekannt:

Auszug Digitaler Atlas Nord, Archäologie-Atlas, Interessensgebiete, Archäologische Kulturdenkmale und Schutzzonen:

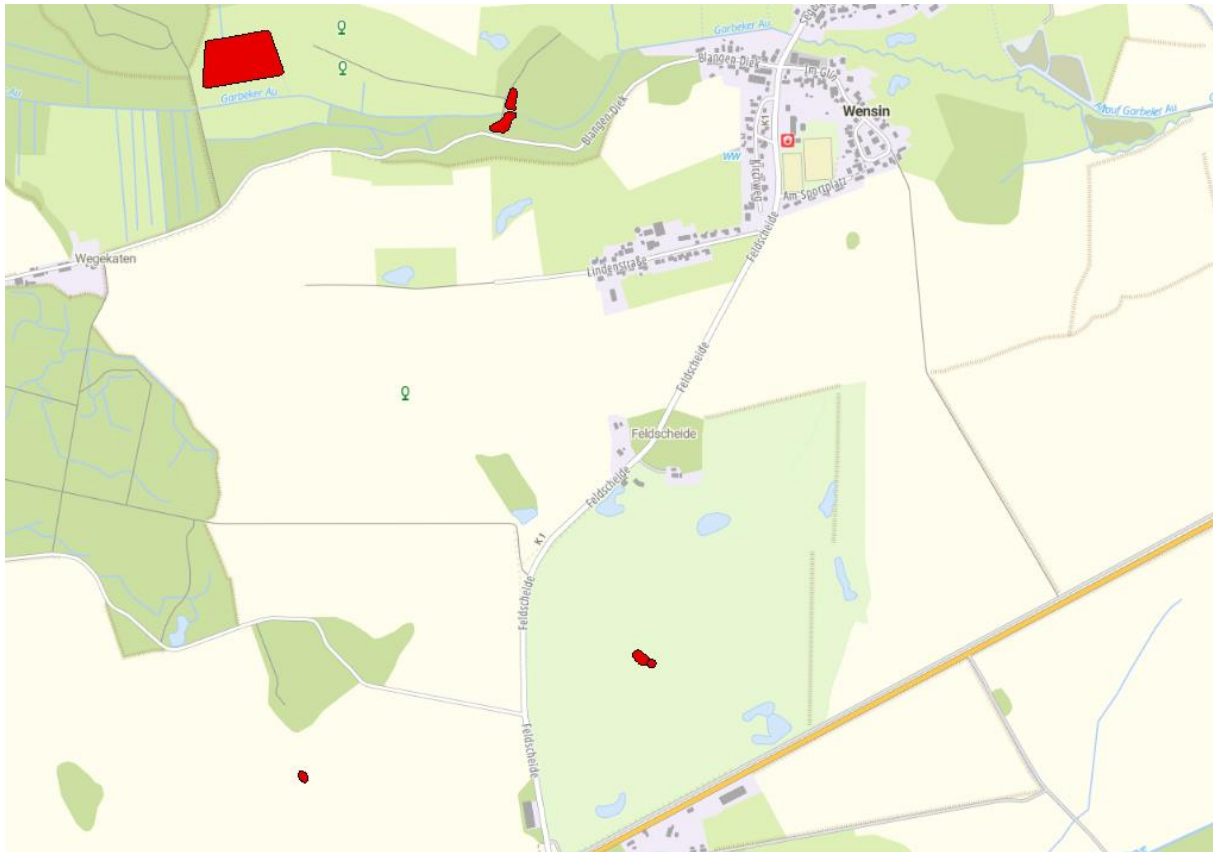


Abb. 27: rot Archäologische Kulturdenkmale

Unlösbare Konflikte werden hier nicht gesehen. Sofern Solaranlagen im Interessensgebiet oder in der Umgebung bekannter Funde geplant werden, wird die tatsächliche Betroffenheit der Archäologischen Denkmäler im Zuge der konkretisierenden Bauleitplanung (Bebauungsplan) geprüft und es wird eine Lösung mit dem Archäologischen Landesamt erarbeitet. Es kann nicht pauschal davon ausgegangen werden, dass ein Vorkommen archäologischer Substanz eine Flächennutzung für Solaranlagen grundsätzlich ausschließt.

Das Interessensgebiet wird daher nicht als Abwägungskriterium in die Karten übernommen und bei der Flächenfindung zunächst nicht als Ausschlusskriterium berücksichtigt. Die bekannten Funde werden in der Planzeichnung dargestellt.

Baukulturelle Denkmale

Im Gemeindegebiet gibt es mehrere Kulturdenkmale (Landesamt für Denkmalpflege, Liste der Kulturdenkmale). Diese befinden sich im Bereich Gut Wensin und Hof Hüls sowie an der B 432 im Bereich Fährkate (Meilenstein) und Rote Kate (Reliefstein). Die Kulturdenkmale werden als Abwägungskriterium in die Karten übernommen:

Auszug GMSC, händisch ergänzt:

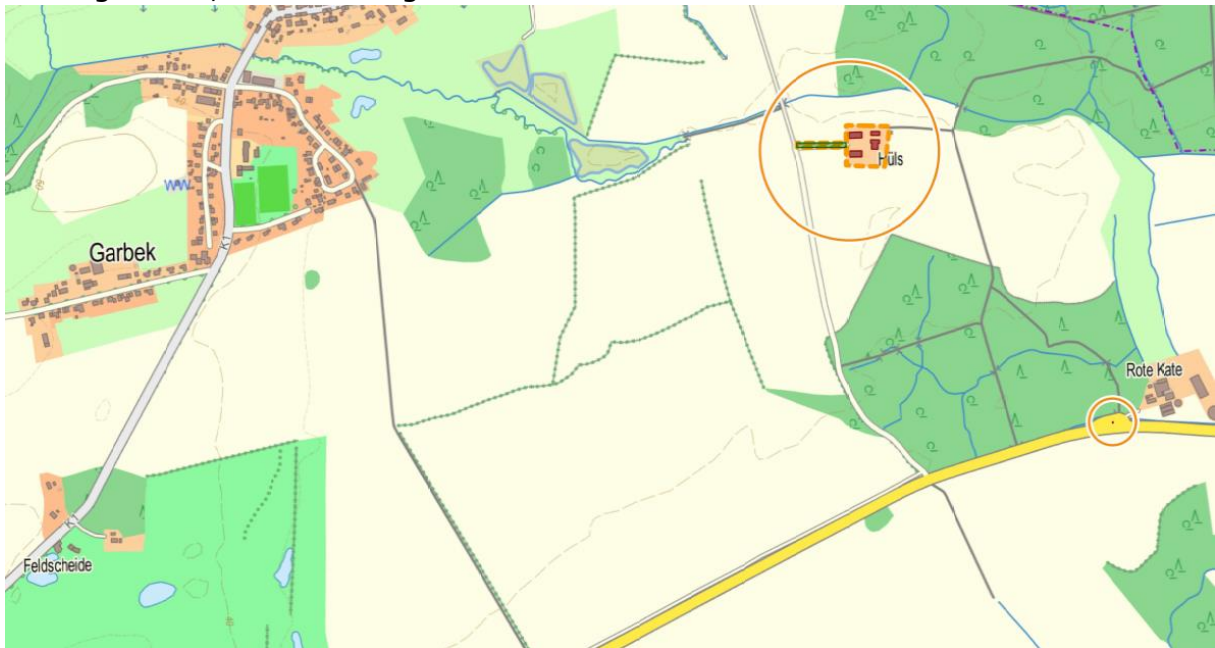


Abb. 28: Kulturdenkmal



Abb. 29: Kulturdenkmal

Auszug aus der Denkmalliste SH:

Sachgesamtheiten

45204	Hüls 1	Bezeichnung:	Hof Hüls
		Beschreibung:	Hof Hüls; 1848 – Ende 19. Jh.; südlich der Niederung der Garbeker Au gelegenes Ensemble aus Wohnhaus, Scheune, Kuh- und Pferdestall, ehem. Schweinestall und Zufahrtsallee
		Begründung:	geschichtlich, Kulturlandschaft prägend
		Schutzzumfang:	Wohnhaus, Kuh- und Pferdestall, Scheune, ehem. Schweinestall, Zufahrtsallee (Linden)

Bauliche Anlagen

8147	An der B 432	Bezeichnung:	Meilenstein
		Beschreibung:	Alteintragung (Aktualisierung vorgesehen)
		Begründung:	geschichtlich, wissenschaftlich, Kulturlandschaft prägend
		Schutzzumfang:	gesamtes Objekt
		Denkmaltyp:	Bauliche Anlage
1235	Gut Wensin 1	Bezeichnung:	Gut Wensin: Herrenhaus
		Beschreibung:	Alteintragung (Aktualisierung vorgesehen)
		Begründung:	
		Schutzzumfang:	Alteintragung (Aktualisierung vorgesehen)
		Denkmaltyp:	Bauliche Anlage
1236	Gut Wensin 2 - 4	Bezeichnung:	Gut Wensin: Kavalierhaus
		Beschreibung:	Alteintragung (Aktualisierung vorgesehen)
		Begründung:	
		Schutzzumfang:	Alteintragung (Aktualisierung vorgesehen)
		Denkmaltyp:	Bauliche Anlage
1961	Gut Wensin 5 - 7	Bezeichnung:	Gut Wensin: Getreidespeicher
		Beschreibung:	Alteintragung (Aktualisierung vorgesehen)
		Begründung:	
		Schutzzumfang:	Alteintragung (Aktualisierung vorgesehen)
		Denkmaltyp:	Bauliche Anlage
1885	Gut Wensin	Bezeichnung:	Gut Wensin: Orangerie
		Beschreibung:	Alteintragung (Aktualisierung vorgesehen)

		Begründung:	
		Schutzzumfang:	Alteintragung (Aktualisierung vorgesehen)
		Denkmaltyp:	Bauliche Anlage
13494	Gut Wensin	Bezeichnung:	Gut Wensin: Gärtnerhaus
		Beschreibung:	Alteintragung (Aktualisierung vorgesehen)
		Begründung:	
		Schutzzumfang:	Alteintragung (Aktualisierung vorgesehen)
		Denkmaltyp:	Bauliche Anlage
13495	Gut Wensin	Bezeichnung:	Gut Wensin: Buttermilchhaus
		Beschreibung:	Alteintragung (Aktualisierung vorgesehen)
		Begründung:	
		Schutzzumfang:	Alteintragung (Aktualisierung vorgesehen)
		Denkmaltyp:	Bauliche Anlage
13121	Hüls 1	Bezeichnung:	Kuh- und Pferdestall
		Beschreibung:	Kuh- und Pferdestall; 1848; großer eingeschossiger Fachwerkbau mit reetgedecktem Halbwalmdach
		Begründung:	geschichtlich, Kulturlandschaft prägend
		Schutzzumfang:	gesamtes Objekt
		Denkmaltyp:	Bauliche Anlage, Sachgesamtheit: Hof Hüls

Teile von baulichen Anlagen

27230	Segeberger Straße (B432)	Bezeichnung:	Reliefstein "CR 1843"
		Beschreibung:	Reliefstein; 1843; Steintafel beidseitig mit Relief-Monogramm des dänischen Königs Christian VIII
		Begründung:	geschichtlich, Kulturlandschaft prägend
		Schutzzumfang:	gesamtes Objekt
		Denkmaltyp:	Teil einer baulichen Anlage

Gründenkmale

8126	Gut Wensin	Bezeichnung:	Gut Wensin: Gutsgarten
		Beschreibung:	Alteintragung (Aktualisierung vorgesehen)
		Begründung:	geschichtlich, künstlerisch, Kulturlandschaft prägend

		Schutzzumfang:	Gut Wensin: Gutsgarten, Gartenmauer, geschnittenes doppeltes Lindenkreuz, freiwachsende Lindenallee, Apollo, Brücke Herrenhaus/Insel, Insel im Burggraben, landschaftlich vergrößerter Burggraben, Hoflinden, Burggraben (teilweise verfüllt), Brücke Insel/Garten, Brücke Kavalierhaus/Gartenpavillon, Blutsbuche
		Denkmaltyp:	Gründenkmal
13493	Gut Wensin	Bezeichnung:	Gut Wensin: Zufahrtallee (Linden)
		Beschreibung:	Alteintragung (Aktualisierung vorgesehen)
		Begründung:	geschichtlich, Kulturlandschaft prägend
		Schutzzumfang:	gesamtes Objekt
		Denkmaltyp:	Gründenkmal

Sonstige Denkmale

8127	Gut Wensin	Bezeichnung:	Gut Wensin: Schmiedeeisernes Gartentor
		Beschreibung:	Alteintragung (Aktualisierung vorgesehen)
		Begründung:	geschichtlich, künstlerisch
		Schutzzumfang:	Alteintragung (Aktualisierung vorgesehen)
		Denkmaltyp:	Sonstiges Denkmal

Darüber hinaus gibt es Objekte mit Kontrollbedarf, deren Denkmalstatus durch das Landesamt für Denkmalpflege bei Bedarf überprüft wird. Dies sind weitere Gebäude auf Gut Wensin sowie das Gut Taterborn mit verschiedenen Gebäuden.

Unlösbare Konflikte werden hier nicht gesehen. Aufgrund der Großmaßstäblichkeit des Rahmenkonzeptes kann nicht sicher abgeschätzt werden, inwieweit Solaranlagen im Umgebungsschutzbereich der Denkmäler zulässig sein können bzw. wie weit der Umgebungsschutzbereich reicht. Dies kann erst im Zuge der konkretisierenden Bauleitplanung (Bebauungsplan) von der Untere Denkmalschutzbehörde verbindlich geprüft werden. Auf dieser Ebene werden dann auch der Umgebungsbereich und die Sichtachsen festzulegen sein, die unter Umständen zu einer Einschränkung der Flächenausnutzung führen können. Es kann nicht pauschal davon ausgegangen werden, dass der Kulturdenkmalschutz eine Flächennutzung für Solaranlagen in der Umgebung des Denkmals grundsätzlich ausschließt oder einschränkt. Dies bedarf immer der konkreten Einzelfallprüfung.

- Schützenswerte geologische und geomorphologische Formationen:
im Gemeindegebiet nicht vorhanden

4 Ergebnisse, Priorisierung

Die Ermittlung potentieller Eignungsflächen anhand der angewendeten Prüfkriterien ergab 17 potentiell geeignete Flächen mit einer Gesamtgröße von rund 258,4 ha. Dies entspricht einen Flächenanteil von ca. 12,8 % des Gemeindegebietes.

4.1 Flächenbewertung/Einzelbetrachtung

Die Bewertung der Potentialflächen erfolgt anhand der Ermittlung des erforderlichen weiterführenden Prüfaufwands für eine konkretisierte Übernahme in den Flächennutzungsplan. Die Feststellung der Eignung basiert auf der Betroffenheit der bei der Eignungsprüfung angewandten Kriterien im Umgebungsbereich der Potentialflächen und dem daraus resultierenden Prüfaufwand bei der Umsetzung der Flächen. Ferner erfolgt eine Ersteinschätzung der Wirtschaftlichkeit im Hinblick auf die Flächengröße.

Je nach dessen Umfang werden die Flächen unterteilt in „geeignet“ und „bedingt geeignet“ und „ungeeignet“.

Ferner erfolgt eine Ersteinschätzung der Wirtschaftlichkeit im Hinblick auf die Flächengröße.

Zum erweiterten Prüfaufwand gehören z.B.:

- Erschließung
- Eingrünung vorhanden/erforderlich, Einsehbarkeit
- Flächenabzüge wg. Knicks, Gehölzen, Biotopen...
- Archäologie
- Wanderungskorridore für Tiere
- Bedeutung für Feierabenderholung z.B. Spazierwege
- Landschaftsbild
- Räumliche Konzentration, auch mit Anlagen in anderen Gemeinden

Fläche 1

Größe ca. 72,5 ha

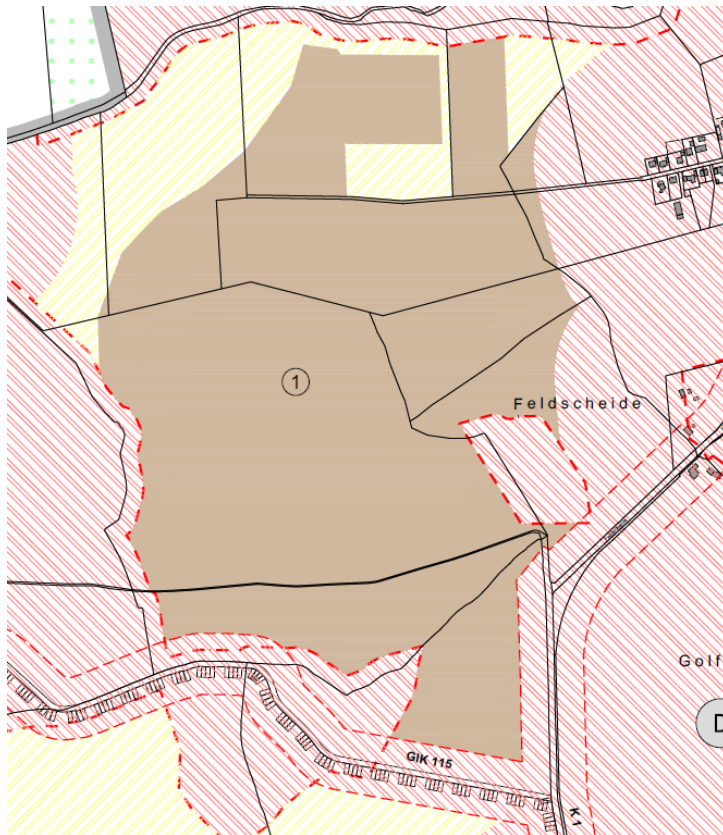


Abb. 30: braun = potentielle Eignungsfläche 1, ohne Maßstab



Abb. 31: Luftbild potentielle Eignungsfläche 1, mit Umgebung, ohne Maßstab

Bewertung Fläche 1	
positiv	negativ
• Durch die Größe der Fläche ist eine räumliche Konzentration möglich • Mehrere Erschließungsoptionen • Lage größtenteils außerhalb der Ortslage • Trotz großer Flächengröße wenig schützenswerte Grünstrukturen	• Zum sehr großen Teil von Rotwildkorridoren betroffen • Zum sehr großen Teil im archäologischen Interessensgebiet • Je nach genauer Lage besteht potentielle Einsehbarkeit von den Straßen und den besiedelten Bereichen aus • Im Süden verläuft ein bedeutender Spazierweg für die Naherholung • Landschaftlich prägend
Gesamtergebnis	bedingt geeignet

Fläche 2

Größe ca. 23,3 ha

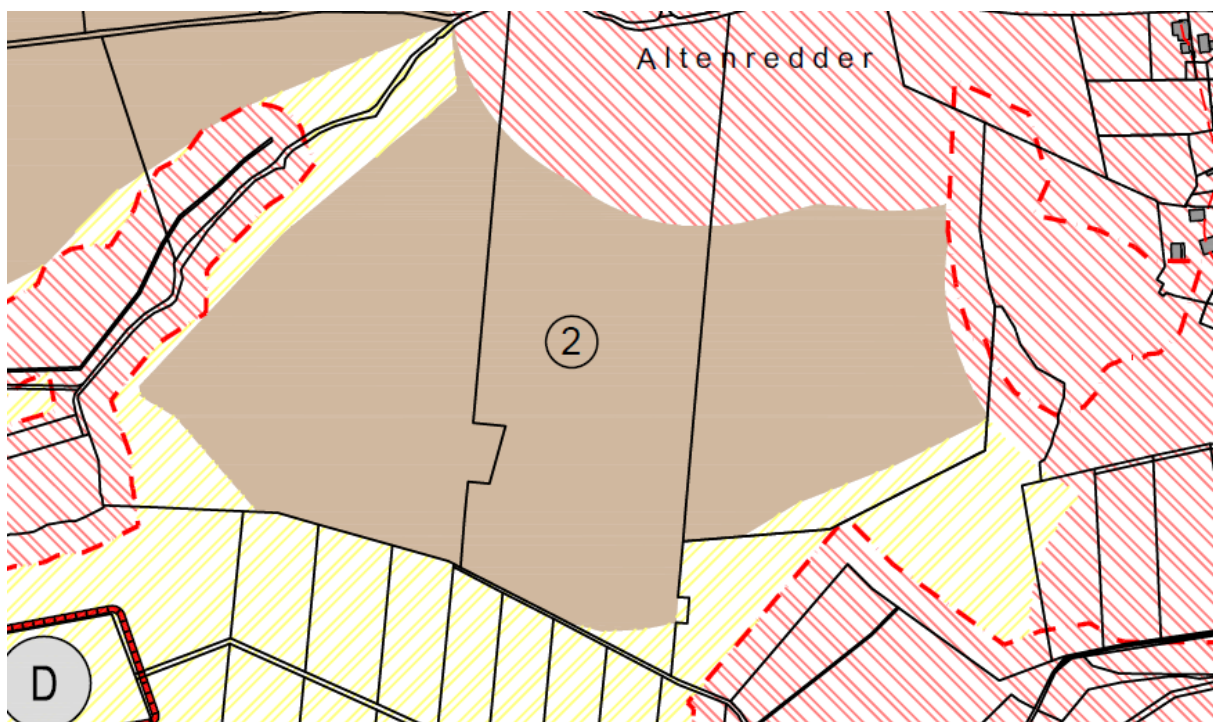


Abb. 32: braun = potentielle Eignungsfläche 2, ohne Maßstab



Abb. 33: Luftbild potentielle Eignungsfläche 2, mit Umgebung, ohne Maßstab

Bewertung Fläche 2	
positiv	negativ
• Von Norden gut erschließbar • Gelände liegt leicht abfällig und ist daher eher schlecht einsehbar • Trotz großer Flächengröße wenig schützenswerte Grünstrukturen	• Im Nord-Westen verläuft ein bedeutender Spazierweg für die Naherholung
Gesamtergebnis	geeignet

Fläche 3

Größe ca. 33,5 ha

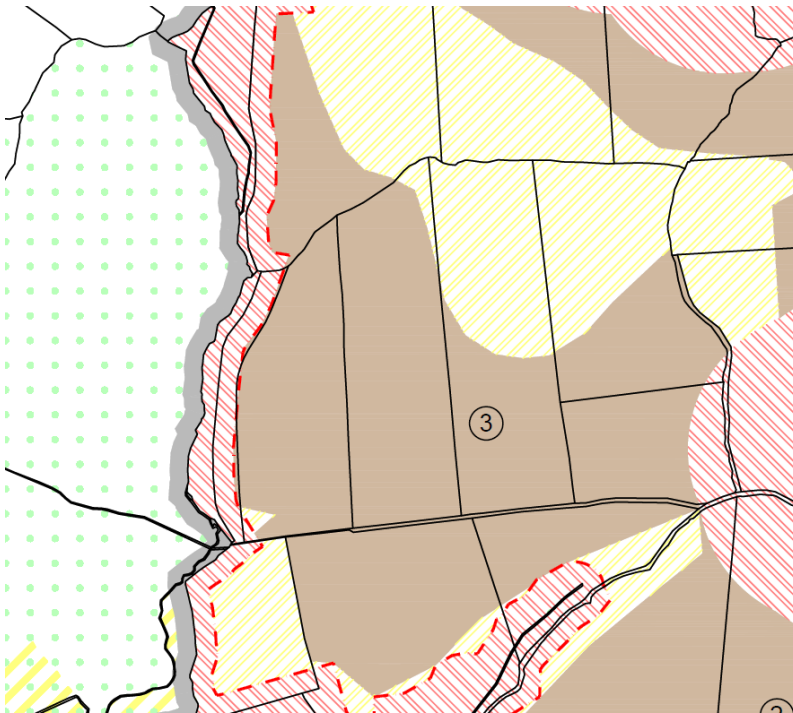


Abb. 34: braun = potentielle Eignungsfläche 3, ohne Maßstab



Abb. 35: Luftbild potentielle Eignungsfläche 3, mit Umgebung, ohne Maßstab

Bewertung Fläche 3	
positiv	negativ
• Gelände liegt nach Westen leicht abfällig und ist daher eher schlecht einsehbar • Lage außerhalb der Ortslage • Trotz großer Flächengröße wenig schützenswerte Grünstrukturen	• Erschließung potenziell kompliziert • Vollständig im archäologischen Interessensgebiet • Im Ost-West Richtung verläuft ein bedeutender Spazierweg für die Naherholung • Östlicher Teil potenziell einsehbar
Gesamtergebnis	bedingt geeignet

Fläche 4

Größe ca. 21,0 ha

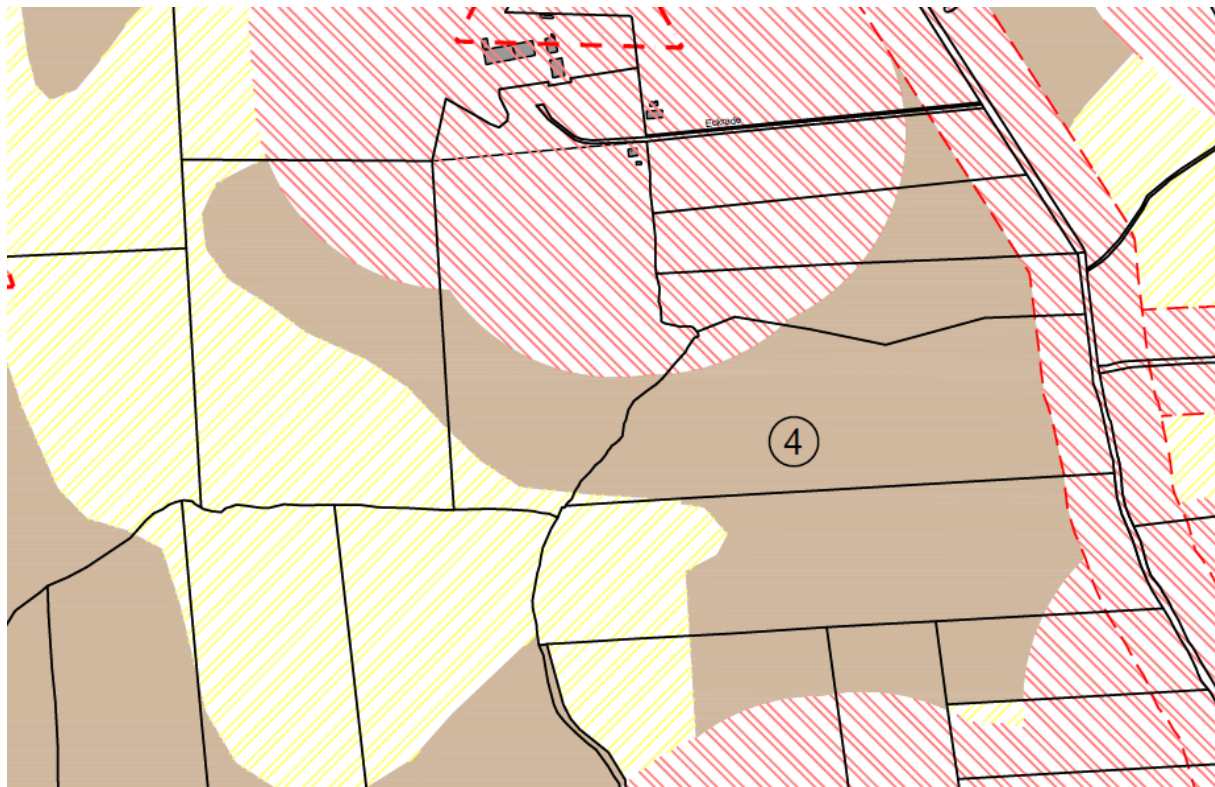


Abb. 36: braun = potentielle Eignungsfläche 4, ohne Maßstab



Abb. 37: Luftbild potentielle Eignungsfläche 4, mit Umgebung, ohne Maßstab

Bewertung Fläche 4	
positiv	negativ
• Gute Erschließung von Osten • Gelände von Norden eher schlecht einsehbar • Trotz großer Flächengröße wenig schützenswerte Grünstrukturen	• Lage zwischen zwei Siedlungen und in der Nähe des Dorfkerns • Potenzielle Einsehbarkeit von Süden (Altenredder), aus Garbek und von Osten • geringfügig im archäologischen Interessensgebiet
Gesamtergebnis	ungeeignet

Fläche 5

Größe ca. 4,5 ha

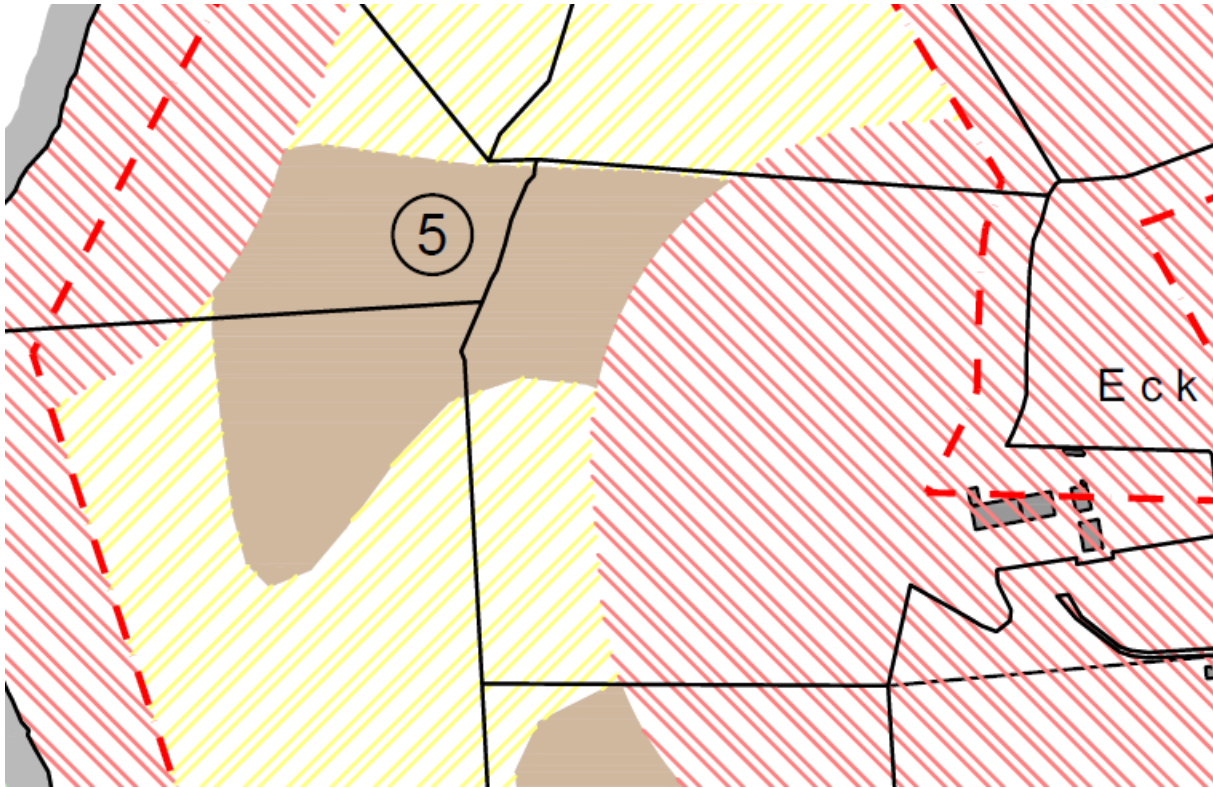


Abb. 38: braun = potentielle Eignungsfläche 5, ohne Maßstab



Abb. 39: Luftbild potentielle Eignungsfläche 5, mit Umgebung, ohne Maßstab

Bewertung Fläche 5	
positiv	negativ
	• Eher schlecht erschließbar • Lage zwischen zwei Höfen • Durch erhöhte Lage eher gut einsehbar • Geringe Flächengröße < 10 ha • Vollständig im archäologischen Interessensgebiet
Gesamtergebnis	ungeeignet

Fläche 6

Größe ca. 2,0 ha

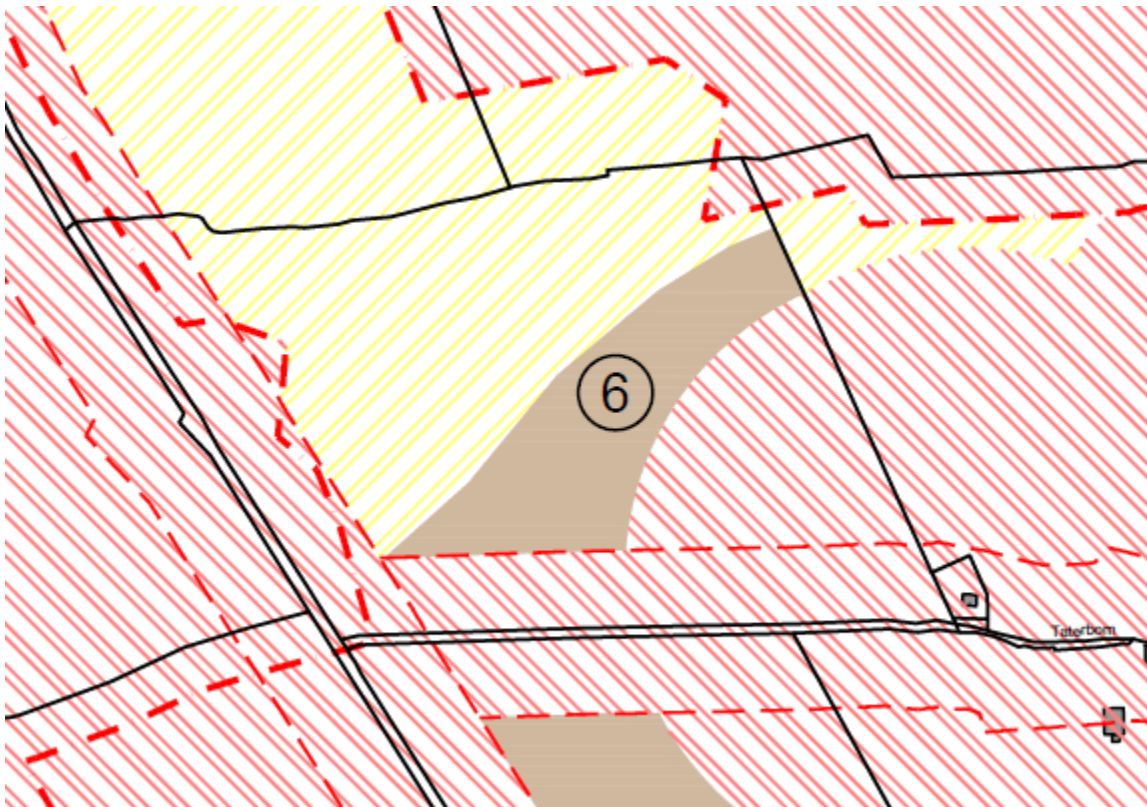


Abb. 40: braun = potentielle Eignungsfläche 6, ohne Maßstab



Abb. 41: Luftbild potentielle Eignungsfläche 6, mit Umgebung, ohne Maßstab

Bewertung Fläche 6	
positiv	negativ
	- Durch erhöhte Lage eher gut einsehbar - Geringe Flächengröße < 10 ha
Gesamtergebnis	ungeeignet

Fläche 7

Größe ca. 2,8 ha

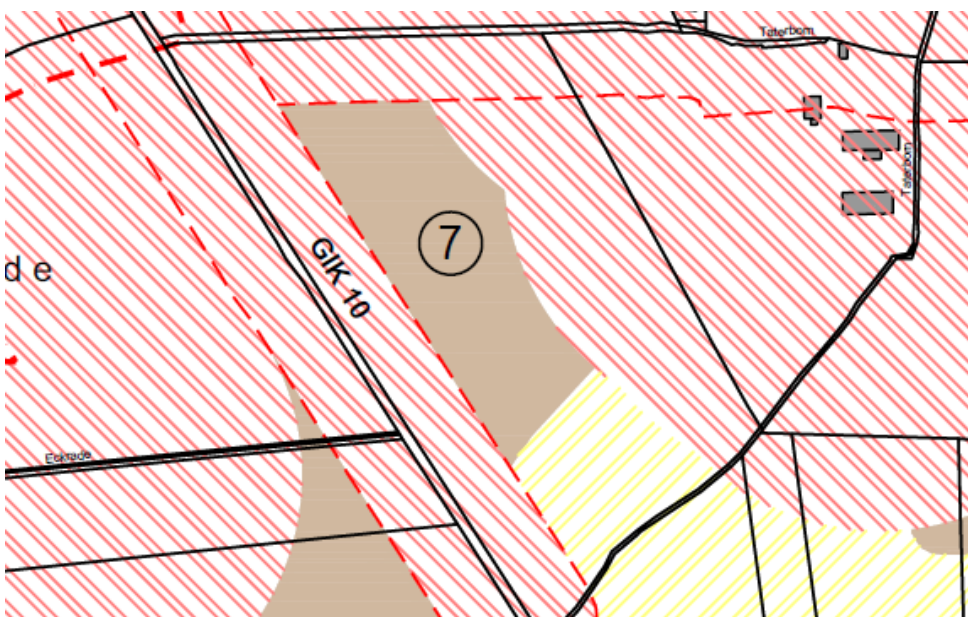


Abb. 42: braun = potentielle Eignungsfläche 7, ohne Maßstab



Abb. 43: Luftbild potentielle Eignungsfläche 7, mit Umgebung, ohne Maßstab

Bewertung Fläche 7	
positiv	negativ
	• Durch erhöhte Lage eher gut einsehbar • Geringe Flächengröße < 10 ha
Gesamtergebnis	ungeeignet

Fläche 8

Größe ca. 2,4 ha

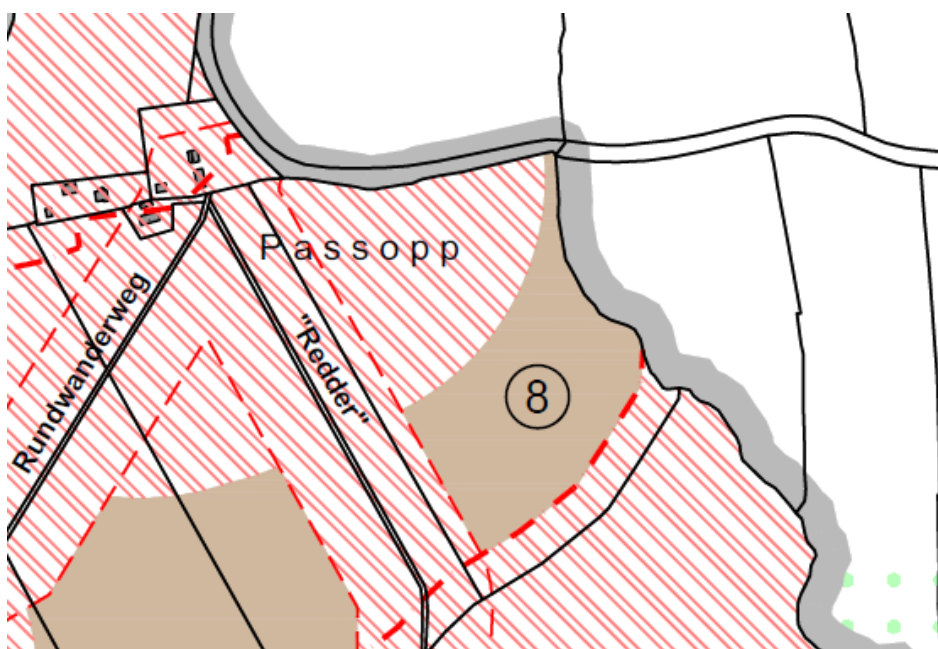


Abb. 44: braun = potentielle Eignungsfläche 8, ohne Maßstab



Abb. 45: Luftbild potentielle Eignungsfläche 8, mit Umgebung, ohne Maßstab

Bewertung Fläche 8	
positiv	negativ
Gut von Norden erschließbar	- Vom Rundwanderweg aus gut einsehbar, dadurch verringerte Erholungswirkung - Geringe Flächengröße < 10 ha
Gesamtergebnis	ungeeignet

Fläche 9

Größe ca. 26,1 ha

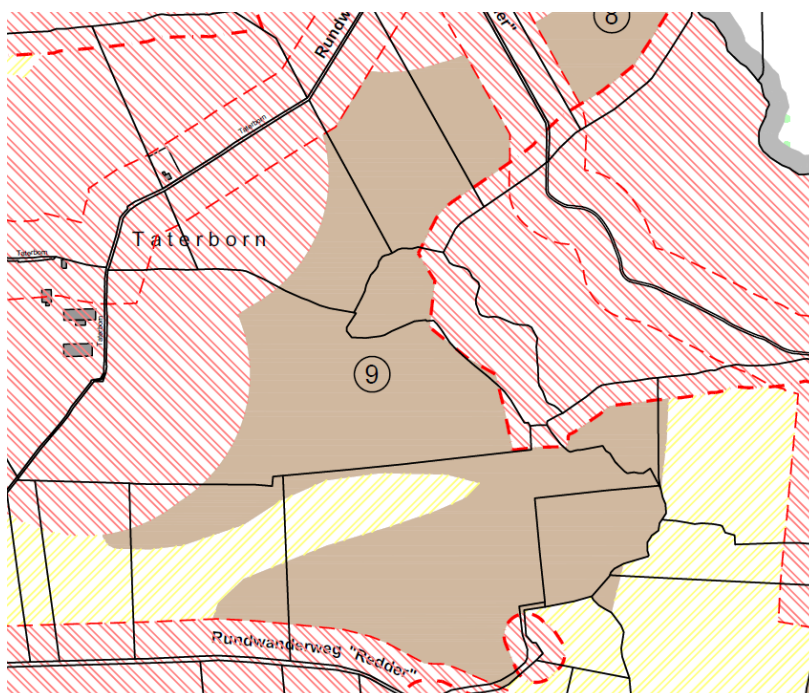


Abb. 46: braun = potentielle Eignungsfläche 9, ohne Maßstab



Abb. 47: Luftbild potentielle Eignungsfläche 9, mit Umgebung, ohne Maßstab

Bewertung Fläche 9	
positiv	negativ
• Gut von Westen erschließbar • Lage außerhalb der Ortslage	• Teilweise im archäologischen Interessensgebiet • Je nach genauer Lage werden Knickstrukturen tangiert • Wird vom Wanderweg fast vollständig eingefriedet, potentiell erholungsmindernd • Fläche ist durch den Wanderweg generell einsehbar, vor allem der Nordteil liegt topografisch höher • Süd-östlicher Teil fungiert als Grün- und Wildkorridor zwischen Niedermoorlinse und Wald
Gesamtergebnis	ungeeignet

Fläche 10

Größe ca. 4,2 ha

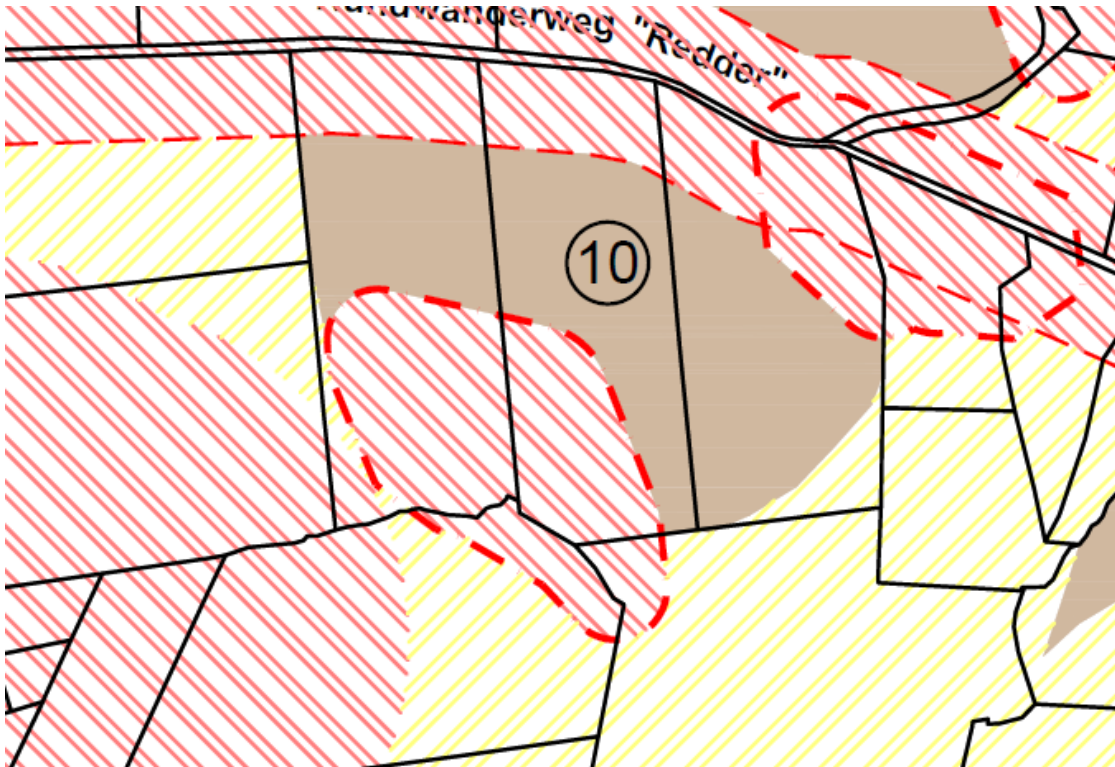


Abb. 48: braun = potentielle Eignungsfläche 10, ohne Maßstab



Abb. 49: Luftbild potentielle Eignungsfläche 10, mit Umgebung, ohne Maßstab

Bewertung Fläche 10	
positiv	negativ
Gut von Norden erschließbar	- Vom Rundwanderweg aus gut einsehbar, dadurch verringerte Erholungswirkung - Geringe Flächengröße < 10 ha
Gesamtergebnis	ungeeignet

Fläche 11

Größe ca. 0,6 ha

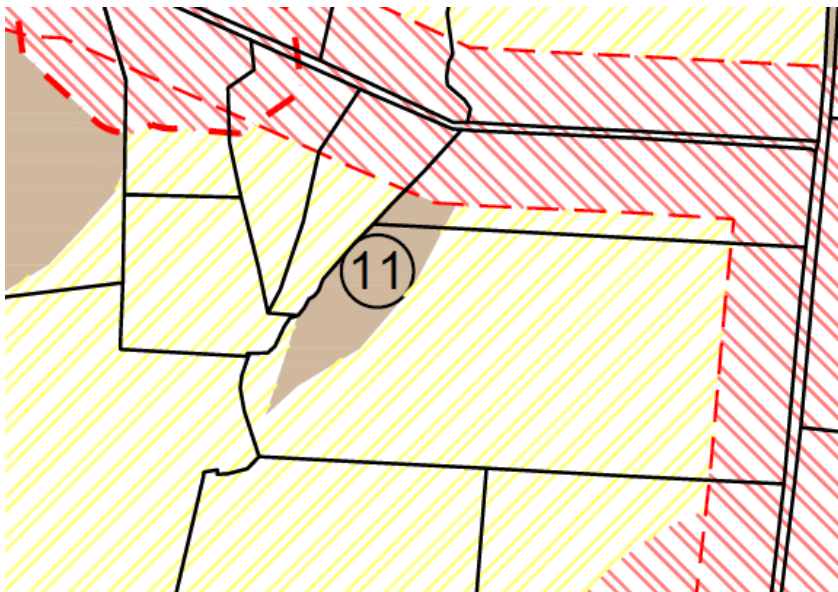


Abb. 50: braun = potentielle Eignungsfläche 11, ohne Maßstab



Abb. 51: Luftbild potentielle Eignungsfläche 11, mit Umgebung, ohne Maßstab

Bewertung Fläche 11	
positiv	negativ
Gut von Norden erschließbar	- Vom Rundwanderweg aus gut einsehbar, dadurch verringerte Erholungswirkung - Geringe Flächengröße < 1 ha
Gesamtergebnis	ungeeignet

Fläche 12

Größe ca. 33,6 ha

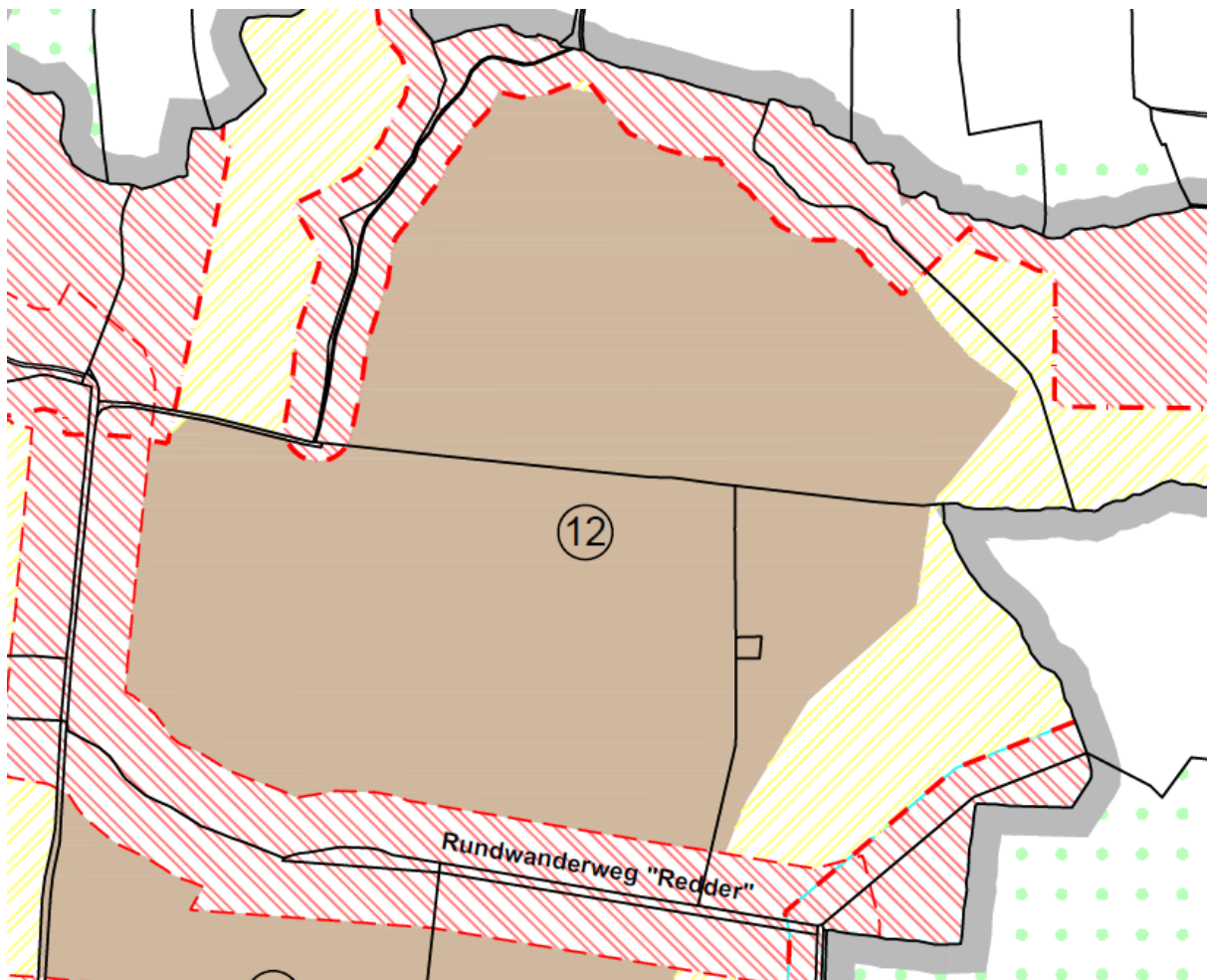


Abb. 52: braun = potentielle Eignungsfläche 12, ohne Maßstab



Abb. 53: Luftbild potentielle Eignungsfläche 12, mit Umgebung, ohne Maßstab

Bewertung Fläche 12	
positiv	negativ
• Fläche ist durch abfallendes Gelände eher schlecht einsehbar • Lage außerhalb der Ortslage • Trotz der Größe werden nur wenige Grünstrukturen tangiert • Aktuell werden Solaranlagen auf Travenhorster Seite geplant, dadurch räumliche Konzentration	
Gesamtergebnis	geeignet

Fläche 13

Größe ca. 9,3 ha

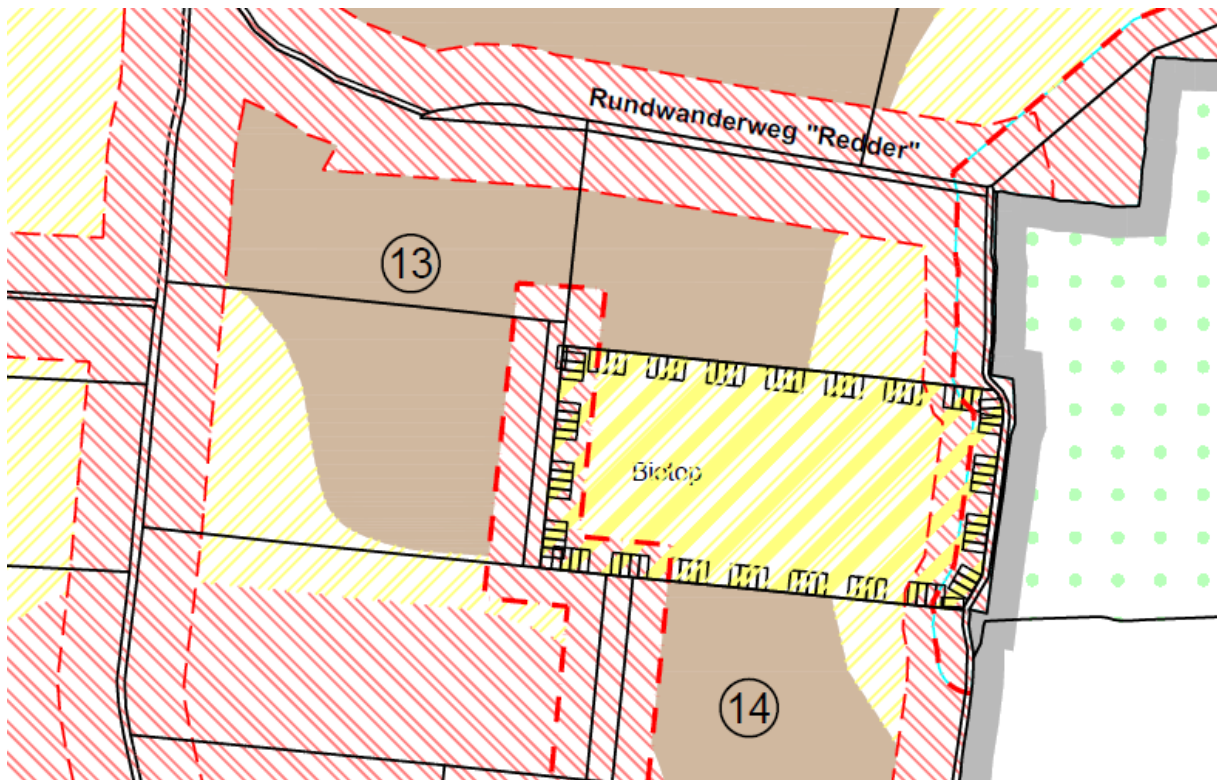


Abb. 54: braun = potentielle Eignungsfläche 13, ohne Maßstab



Abb. 55: Luftbild potentielle Eignungsfläche 13, mit Umgebung, ohne Maßstab

Bewertung Fläche 13	
positiv	negativ
• Gut von Westen erschließbar • Lage außerhalb der Ortslage • Grünstrukturen werden nur geringfügig tangiert • Von Westen aus weniger gut einsehbar	• Von Wanderweg von Norden und Westen aus potentiell einsehbar • Geringe Flächengröße < 10 ha
Gesamtergebnis	bedingt geeignet

Fläche 14

Größe ca. 3,3 ha

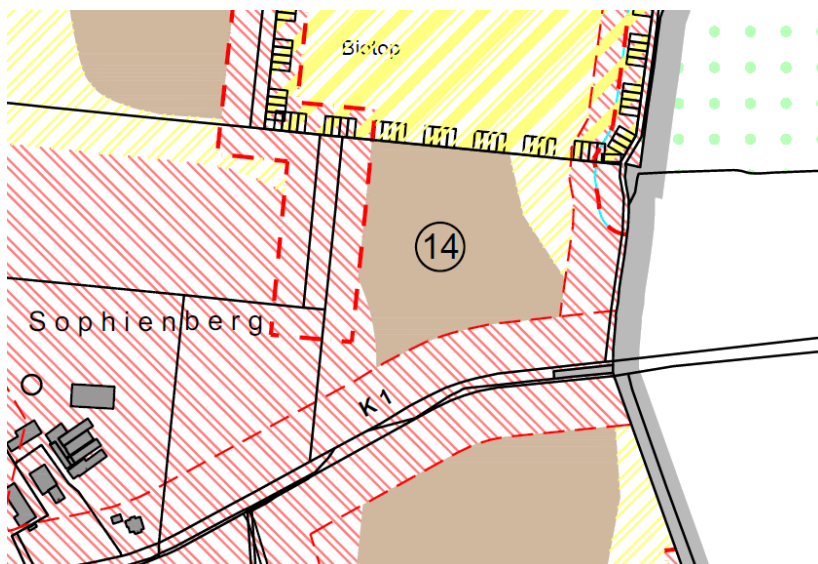


Abb. 56: braun = potentielle Eignungsfläche 14, ohne Maßstab



Abb. 57: Luftbild potentielle Eignungsfläche 14, mit Umgebung, ohne Maßstab

Bewertung Fläche 14	
positiv	negativ
• Gut von Süden erschließbar • Lage außerhalb der Ortslage • Grünstrukturen werden nur geringfügig tangiert	• Geringe Flächengröße < 10 ha • Von der K1 aus gut einsehbar
Gesamtergebnis	ungeeignet

Fläche 15

Größe ca. 9,2 ha

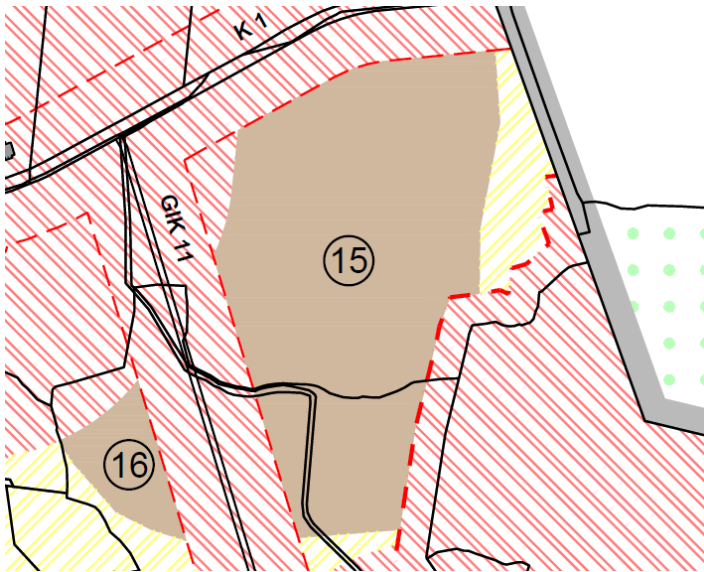


Abb. 58: braun = potentielle Eignungsfläche 15, ohne Maßstab



Abb. 59: Luftbild potentielle Eignungsfläche 15, mit Umgebung, ohne Maßstab

Bewertung Fläche 15	
positiv	negativ
• Gut von Norden erschließbar • Lage außerhalb der Ortslage	• Geringe Flächengröße < 10 ha • Fast vollständig im archäologischen Interessensgebiet • Von der K1 aus gut einsehbar
Gesamtergebnis	bedingt geeignet

Fläche 16

Größe ca. 0,9 ha



Abb. 60: braun = potentielle Eignungsfläche 16, ohne Maßstab

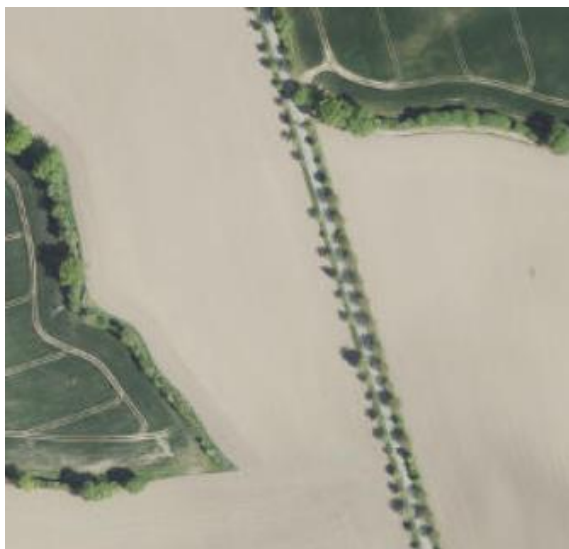


Abb. 61: Luftbild potentielle Eignungsfläche 16, mit Umgebung, ohne Maßstab

Bewertung Fläche 16	
positiv	negativ
	• Extrem geringe Flächengröße < 1 ha
Gesamtergebnis	ungeeignet

Fläche 17

Größe ca. 8,4 ha

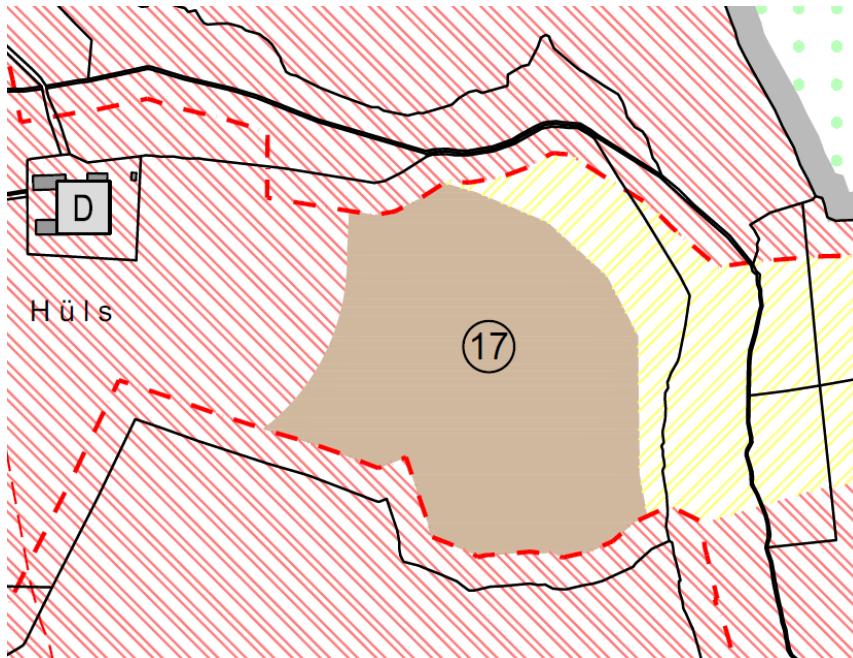


Abb. 62: braun = potentielle Eignungsfläche 17, ohne Maßstab



Abb. 63: Luftbild potentielle Eignungsfläche 17, mit Umgebung, ohne Maßstab

Bewertung Fläche 17	
positiv	negativ
• Lage außerhalb der Ortslage • Fläche durch etwas abgelegene Lage schwer einsehbar • Keine Erholungsqualität/-nutzung	• Geringe Flächengröße < 10 ha • teilweise im archäologischen Interessensgebiet
Gesamtergebnis	
geeignet	

4.2 Auswertung

Die Bewertung der zuvor ermittelten potentiell geeigneten Flächen hat 3 geeignete, 4 bedingt geeignete und 10 ungeeignete Flächen ergeben. Zusammen besitzen die geeigneten und bedingt geeigneten Flächen eine Gesamtgröße von ca. 189,8 ha, was einem Flächenanteil von ca. 9,4 % des Gemeindegebietes (ca. 2015 ha) entspricht. Dieser setzt sich zusammen aus:

geeignet	bedingt geeignet	ungeeignet
Flächen 2, 12, 17	Flächen 1, 3, 13, 15	Flächen 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 14, 16
ca. 65,3 ha	ca. 124,5 ha	ca. 67,8 ha
ca. 25,3 %	ca. 48,3 %	ca. 26,3 %

Um das landschaftlich reizvolle Gemeindegebiet nicht mit baulichen Anlagen zu überfrachten, möchte die Gemeinde die Größe und Anzahl der potentiellen Eignungsflächen begrenzen. Die Limitierung von Potenzialflächen entspricht gleichzeitig dem ausdrücklich geäußerten Wunsch der Bürger vor Ort, die sich für die Entwicklung von Solarfreiflächenanlagen im Gemeindegebiet im regulierten Maß ausgesprochen haben. Durch die Begrenzung der Ausweisung von Flächen für Freiflächensolaranlagen soll sichergestellt werden, dass der Wille der Einwohner der Gemeinde gehört und entsprechend berücksichtigt wird.

Die Abwägung über die Eignungsflächen erfolgt mit Hilfe einer Priorisierung. Dabei ist die in diesem Konzept erarbeitete Priorisierung nicht als verbindlich zu betrachten. Sie soll vielmehr Hilfestellung bieten bei der Abwägung über die spätere Umsetzung des Konzepts im Flächennutzungsplan. Die Festsetzung der Prioritäten basiert auf der Betroffenheit der bei der Eignungsprüfung angewandten Kriterien im Umgebungsbereich der Potentialfläche. Darauf basierend ergeben sich folgende Prioritäten:

Flächen X	Flächen X	Flächen X
Priorität 1	Priorität 2	Priorität 3

..... erfolgt nach Diskussion und Gemeindebeschluss

5 Gemeindegrenzen überschreitende Abstimmung

... Erfolgt im weiteren Verfahren. Die anliegenden Gemeinden und Träger öffentlicher Belange werden im weiteren Verfahren beteiligt.

Gemeinde Wensin
Die Bürgermeisterin

Wensin, den